

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Flegel, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgepaarte Kolonellsche 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Unser Verband im Jahre 1912.

III.

Die Erfolge der Lohnbewegungen.

Auch im Jahre 1912 hat unser Verband für eine große Anzahl Kollegen wieder erhebliche Verbesserungen geschaffen. Das Durchschnittsergebnis der ziffernmäßig am besten nachzuweisenden Erfolge, der Lohn-erhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit, ist ja pro Person nicht so gut, wie im Vorjahre; das liegt jedoch keineswegs an einer minder energischen Interessenvertretung durch die Organisation und ihrer berufenen Organe, sondern, soweit nicht die mangelhafte Organisation an den einzelnen Orten und in den einzelnen Fällen die Erklärung dafür gibt, sind es Ursachen, die jedem organisierten Arbeiter geläufig sein sollten. Wenn Neuland zu bearbeiten ist, und die nötigen Hilfsmittel, also eine gute Organisation, vorhanden sind, werden die Errträge in der Regel immer größer sein als dort, wo die Arbeiterkraft jahrelanger Organisationsarbeit und Erfolge schon eine höhere Stufe in ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen erreicht haben. Das wäre im einzelnen nachzuweisen, wenn man die Bewegungen jede für sich und alle in Betracht kommenden Momente prüfen wollte. Aber auch mit den Ergebnissen des Vorjahres kann die Organisation und können die Kollegen durchaus zufrieden sein; es ist wieder ein gewaltiges Stück Arbeit geleistet worden, und neben den zahlreichen sonstigen Verbesserungen, die erreicht wurden, erfreuen sich die in Frage kommenden Kollegen wieder einer annehmbaren Verbesserung im Lohn und in der Arbeitszeitverkürzung. Es sind dies in die zwei Forderungen, die immer im Vordergrund stehen, daneben bedeuten aber die sonstigen Verbesserungen in ihrer Gesamtheit eine ebenbürtige Ergänzung, die den wirklichen Wert gewerkschaftlicher Kulturarbeit erst vollkommen darstellen.

Soweit die Personenzahl bei den einzelnen Verbesserungen in Frage kommen, erhalten wir nachfolgenden Aufschluß. Es nahmen an den Erfolgen des Jahres 1912 Teil:

an der Lohn-erhöhung	12 325 Pers.
Arbeitszeitverkürzung	7 051 "
höf. Bezahlung d. Ueberstunden	7 760 "
Samstagsarbeit	7 429 "
Sonntagsbierfahr.	1 084 "
Bochsjour.	1 194 "
Sonntagsjour.	3 082 "
Bezahlung der siebenten Schicht	700 "
Bergütung für Auswärtswohnen	138 "
Lohnzahlung bei militärischen Lebnngen	3 777 "
Lohnzahlung bei Krankheit	2 895 "
Erholungsurlaub ohne Lohnkürzung	5 739 "
Spezen, Provision für Fahrer	1 116 "
Ertraentschädigung für Schmutzarbeiten	634 "
Regelung des Hausstands	1 901 "

Wenn wir die Personen, die an den aufgeführten Verbesserungen teilnahmen, nach den mit und ohne Streik erledigten Lohnbewegungen scheiden, so erhalten wir folgendes Resultat. Es nahmen Teil:

aus den Bewegungen ohne Streik		mit Streik	
Personen	Personen	Personen	Personen
an der Arbeitszeitverkürzung	6 135	893	
an der Lohn-erhöhung	11 512	809	
an der Ueberstundenbezahlung	7 245	315	
an der Bezahl. d. Sonntagsarb.	6 896	333	
an den sonstigen Verbesserungen	7 528	602	

Wir sehen hier, daß die Zahl der Kollegen, für die auf dem Wege der Verhandlungen Verbesserungen erzielt wurden, eine weit größere ist, das sagt aber nicht, daß unsere Organisation notwendigen Kämpfen aus dem Wege gegangen ist, sondern mit den Zahlen wird nur wieder bestätigt, daß eine gute Organisation annehmbare Verbesserungen auch ohne Streik schaffen kann, und weiter, daß unsere Organisation auf guter Grundlage steht, organisiatorisch und finanziell, und deshalb Beachtung und Entgegenkommen beanspruchen kann und bei den gut organisierten

Unternehmern auch findet. Wo Kämpfe entstanden, waren sie nicht zu vermeiden. Streifen um des Streiks willen, welche Märchen Scharfmacher und ihnen nach die Gelben erzählen, gibt es bei den Arbeitern nicht. Sie setzen bei jedem Kampf ihre Existenz ein, und das tun sie nur um wichtiger Zwecke willen, um Erhaltung oder Erkaufung ihnen zustehender Rechte oder um wirtschaftliche Besserstellung.

Erklärlicherweise entfällt die größte Zahl der Personen, die an den Verbesserungen teilnahmen, auch im Jahre 1912 wieder auf die Gruppe der Brauereien. In dem uns zustehenden Organisationsgebiet repräsentieren die Brauereien das größte Arbeiterkontingent, dann aber auch ist der Organisationsgedanke und die Organisationsbetätigung im Bereich der Brauindustrie schon weit mehr vorgeschritten, als in den anderen Industrien und hat Eingang gefunden in die verstecktesten Winkel. Allerdings ist auch hier noch viel zu tun, aber verhältnismäßig viel mehr in unserem Organisationsgebiet außerhalb der Brauereien. Wie sich die Personen in Rücksicht auf die erzielten Verbesserungen auf die einzelnen Betriebsgruppen verteilen, soll nachstehend in bezug auf die Lohn-erhöhung und Arbeitszeitverkürzung gezeigt werden. Es nahmen Teil:

	an Arbeitszeitverkürzung	an Lohn-erhöhung
	Personen	Personen
in Brauereien	5717	9884
in Malzfabriken	492	669
in Biermiederlagen, Seltersfabriken	160	321
in Brennereien, Hefe-fabr.	460	699
in Mühlen	201	1181
andere Betriebe	21	67

Von den einzelnen Arbeitergruppen sind an den Verbesserungen beteiligt an Arbeitszeitverkürzung:

Personal im inneren Betriebe	5 289 Pers.
Personal in Maschinen- und Kesselräumen	467 "
Fahrpersonal	1 355 "

An der Lohn-erhöhung:
Brau-er, Malz-er, Böttch-er, Bren-ner, Mül-ler 3 785 Pers.
Hilfs-, Hof-, Flasch-entleer-arbeit, Stall-ente 3 749 "
Fahrpersonal 2 814 "
Maschi-nist-er, Hei-zer 776 "
Sand-wer-ker 435 "
Frau-en, Jug-ent-liche 762 "

Die Höhe der erzielten Verbesserungen ist im einzelnen pro Woche 50 Pf. bis 8 Mk. Lohn-erhöhung und 1 1/2 bis 12 Stunden Arbeitszeit-Verkürzung. Im letzteren Falle haben den höchsten Satz von 12 Stunden erreicht: 29 Arbeiter im inneren Betrieb, 13 im Maschinen- und Kesselraum und 42 vom Fahrpersonal. Der Durchschnittssatz stellt sich nach Betriebsgruppen und Arbeitergruppen pro Woche wie folgt:

Betriebsgruppen	Lohn-erhöhung pro Person	Arbeitszeitverkürzung pro Person
	Mk.	Stunden
Brauereien	1,88	3,4
Malzfabriken	2,05	4,0
Biermiederlagen, Seltersfabriken	2,04	3,6
Brennereien, Hefe-fabriken	2,30	3,6
Mühlen	1,67	3,2
Andere Betriebe	1,52	2,1

Nach Arbeitergruppen ist der Durchschnittssatz pro Person und Woche: Arbeiter im inneren Betrieb 3,2 Stunden, Fahrpersonal 5,1 Stunden, im Kessel- und Maschinenraum 4,3 Stunden Arbeitszeitverkürzung; ferner Brauer, Malz-er, Böttch-er, Bren-ner, Mül-ler 1,86 Mk., Hilfs-, Hof-, Flasch-entleer-arbeiter und Stall-ente 1,87 Mk., Maschi-nist-er und Hei-zer 1,97 Mk., Sand-wer-ker 1,93 Mk., Fahrpersonal 2,03 Mk., Frau-en und Jug-ent-liche 1,74 Mk. Lohn-erhöhung. Der Gesamt-durchschnitt für alle Arbeiter beträgt pro Person und Woche 1,91 Mk. Lohn-erhöhung und 3,5 Stunden Arbeitszeitverkürzung.

Die Gesamtsumme der Erfolge ist:

Lohn-erhöhung:			
	für Personen	pro Woche	pro Jahr
		Mk.	Mk.
Aus Bewegungen von 1912	12 325	19 578	1 007 656
Aus Tarifverträgen von 1911	4 057	2 945	153 140
" " " " " "	1 910	11 717	10 893
Insgesamt	28 099	33 216	1 177 232

Arbeitszeitverkürzung:			
	für Personen	pro Woche	pro Jahr
		Stunden	Stunden
Aus Bewegung von 1912	7 051	25 099	1 305 148
Aus Tarifverträgen von 1910/11	95	285	17 670
Insgesamt	7 146	25 384	1 322 818

1 177 232 Mk. Lohn-erhöhung und 1 322 818 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Jahr, ungerichtet und ungeschätzt die übrigen zahlreichen und außerordentlich wertvollen Erfolge, das sind Resultate, die Zeugnis ablegen von dem Wirken unseres Verbandes und von seinem Wert für die Kollegen. Es lohnt sich also, organisiert zu sein und in unserem Verbands mit zu kämpfen für bessere Verhältnisse. Berwerflich ist dagegen, wer andere für seine Interessen kämpfen und Opfer bringen läßt, aber selbst nichts dazu beiträgt und sich feige drückt. Ueberzeugte und ehrliche Kollegen können nicht anders handeln, als sich unserem Verbands anzuschließen!

Die Brauindustrie in der Unfallstatistik.

Die Brauindustrie einschließlich der Malzerei gehört zu den Gewerben, die eine verhältnismäßig große Zahl von Unfallverletzten liefern. Berücksichtigt man nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften, dann ergeben sich pro 1000 Bollarbeiter 60,12 Unfälle überhaupt und 8,14 entschädigungspflichtige Unfälle. In der Brauindustrie macht die Zahl aller Verletzten jedoch 115,59 und die der entschädigungspflichtigen Unfälle 9,17 pro 1000 Bollarbeiter aus.

Nach diesen Ziffern ist die Unfallgefahr für die Arbeiter in den Brauereien besonders groß. Von einer energischen Bekämpfung solcher Gefahren kann leider nicht die Rede sein. Was in dieser Beziehung das Eingreifen der Gewerkschaft gut macht, verdrängt gesteigerte Antreiberei wieder. So kommt es, daß in den letzten Jahren keine Verminderung der Unfälle zu konstatieren ist. Dagegen ist für die Brauereiarbeiter eine erhebliche Verschlechterung in der Rentengewährung eingetreten; die nachfolgende Uebersicht läßt das deutlich erkennen. Die Statistik der Brauerei- und Malzereiberufsgenossenschaft liefert folgende Angaben:

Jahr	Zahl der Bollarbeiter	Zahl der Unfälle überhaupt	Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle pro 1000 Bollarbeiter	Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle überhaupt	Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle pro 1000 Bollarbeiter
1904	123 177	13 284	107,84	1629	13,22
1905	121 261	14 038	115,77	1586	13,08
1906	125 698	14 248	113,35	1499	11,93
1907	123 217	14 341	116,39	1606	13,05
1908	124 308	13 704	110,24	1628	12,29
1909	118 716	12 883	109,36	1433	12,07
1910	118 019	12 652	107,20	1226	10,73
1911	121 215	14 011	115,59	1112	9,17

Trotz Verminderung der Zahl der Bollarbeiter ist die Zahl der Unfälle gleich geblieben, im letzten Jahre sogar noch gestiegen. Daß die Unfallhäufigkeit nicht abgenommen hat, läßt klar und deutlich die Verhältnis-ziffer erkennen. Im letzten Jahre ist sie wieder in beängstigender Höhe hinaufgegangen. Von 107,20 auf 115,59 pro 1000 Bollarbeiter. Bemerkenswert mag hier, daß für je 300 geleistete Arbeits-tage ein Bollarbeiter gerechnet wird.

Während nun bei den Unfällen überhaupt absolut und relativ eher eine Steigerung als eine Abnahme zu verzeichnen ist, zeigt sich bei den entschädigungspflichtigen Unfällen eine sehr bedeutende Abnahme. Es wurden beispielsweise im Jahre 1904 noch pro 1000 Bollarbeiter 13,22 Renten gewährt, im Jahre 1911 nur noch 9,17. Im Jahre 1904 wurden von je 100 Unfällen überhaupt 12,26 entschädigt, im Jahre 1911 nur noch 7,93. Die Zahl der Verletzten, die eine

Entschädigung bekommen, ist demnach ganz bedeutend gesunken.

Woraus erklärt sich diese Erscheinung? Man könnte annehmen, Beschäftigungen händer Natur eignen sich schon geringem Umfang. Solche Annahme steht aber schon mit der Tatsache in Widerspruch, daß die Zahl der Unfälle überhaupt nicht gesunken ist. In der Annahme der entschädigungspflichtigen Unfälle macht sich die bekannte Rentenquellenherkunft bemerkbar. Die Rentenentsätze der Berufsgenossenschaften erwachsen in der Regel für welche früher 10, 20 und mehr Prozent Gewerbesteuerminderung angenommen wurden, überhaupt nicht mehr als entschädigungspflichtig. Bringt man es doch heute fertig, selbst für den Verlust von Fingerringen oder ganzen Fingern die Frage nach der Gewerbesteuerminderung überhaupt zu verneinen. Infolgedessen werden immer weniger kleine Renten bewilligt. Es müssen schon ganz erhebliche Verletzungen sein, wenn sie nicht lediglich als Schönheitsfehler gelten sollen. Maß man aber schon eine Rente bewilligen, dann wird gleich von vornherein mit dem weiteren Entzuge gerechnet. Zu diesem Zwecke hat man sich die Theorie von der Ungewöhnung zurechtgemacht. Man sagt, der Arbeiter mit einer erheblichen Verletzung gewöhne sich bald an den Schaden, so daß er nach einiger Zeit bei der Arbeit überhaupt nicht mehr fühle. Aus diesem Grunde sei der weitere Entzug der Rente durchaus gerechtfertigt. Die „Ungewöhnung“ wird sogar hygienisch „gefördert“. Die Verletzten müssen sich auf Anordnung der Berufsgenossenschaft in sogenannte Heilanstalten begeben, wo sie massiert, geteilt, gestreift und gerichtet werden. Diese Art der Behandlung übt einen sehr nachteiligen Einfluß auf das Seelenleben der Verletzten aus. Jeden Tag haben sie zu befechten, die Aufforderung zu erhalten, sich zwecks neuer Feststellung ihrer Erwerbsverminderung den Experimenten der Ärzte zur Verfügung zu stellen. Daß dies ihrer Gesundheit, ihrem Allgemeinbefinden außerordentlich nachteilig ist, liegt auf der Hand.

In der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft zeigt sich der allerschwerste Anstieg bei den dauernden Renten. Im Jahre 1905 wurden bei 686 vorübergehenden Entschädigungen 761 Dauerrenten gewährt. Im Jahre 1911 sank die Zahl der vorübergehenden Entschädigungen auf 413, die der Dauerrenten aber auf 409. Daß die Rechtsprechung in Unfällen bei der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft viel ungenügender liegt als im Durchschnitt bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften, das läßt die folgende Zusammenstellung deutlich erkennen. Von je 100 Unfällen wurden entschädigt:

	1905	1911
Bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften zusammen	18,6	13,5
Bei der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft	11,3	7,93

Von der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft werden demnach viel weniger Renten zuerkannt als im Durchschnitt von sämtlichen Berufsgenossenschaften. Hierbei sei noch an die Tatsache erinnert, daß bei allen Berufsgenossenschaften auf 1000 Vollarbeiter im letzten Jahre 60,12 Unfälle zu verzeichnen waren, bei der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft aber 115,9. Es ergibt sich somit eine fast doppelt so hohe Ziffer als bei sämtlichen gegen Unfälle versicherten Berufen. Aber es werden von der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft verhältnismäßig nur wenig mehr Unfälle entschädigt als nach dem Gesamtdurchschnitt. Nach diesem kommen auf 1000 Vollarbeiter 8,14 entschädigungspflichtige Unfälle, auf die Brauereiarbeiter nur 9,17.

Wie sehr sich die Rechtsprechung verschlechtert hat, erkennt man auch noch deutlich aus den zeitgeschlichen Unfallfolgen. Im Jahre 1905 hatten 129 Unfälle in den Brauereibetrieben den Tod des Verletzten zur Folge. Bei 31 Verletzten wurde völlige dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt, bei 730 teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit. Für 1911 wurden festgestellt: 116 tödliche Unfälle, vollständige dauernde Erwerbsunfähigkeit bei nur 9 Verletzten, bei 404 teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit und 583 Verletzte mit nur vorübergehender Erwerbsverminderung. Zunächst sei hier erwähnt, daß von den entschädigungspflichtigen Unfällen im Jahre 1905 nur 8,8 Proz. einen tödlichen Verlauf hatten, 1911 jedoch 10,4 Proz. Demnach ist die Zahl der tödlichen Unfälle im Verhältnis zu den entschädigungspflichtigen ganz bedeutend gewachsen. Wie die Rentenquellenherkunft hervorgeht, bringen wir weiter noch in der folgenden Uebersicht zur Darstellung. Es wurden an Brauereiarbeiter Dauerrenten gewährt:

	1906	1911	1911
			von 1. Proz.
Für 1000 Unfälle überhaupt	54	37	31
davon für völlige Erwerbsunfähigkeit	2,1	0,6	71
teilweise	52	36	46
von 100 entschädigungspflichtigen Unfällen	4	3,7	23
davon für völlige Erwerbsunfähigkeit	2	0,8	68
teilweise	46	36	22

Deutlicher als in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt, kann die Verschlechterung in der Rentenverteilung für Unfallverletzte gar nicht geschildert werden.

Sie ist auch die beste Widerlegung der aus dem Schanzmachereilager stammenden Behauptung, durch eine stetig sich ausbreitende Rentenflucht würden die Berufsgenossenschaften in ganz ungeheurer Weise belastet. Daß in Wirklichkeit in aufeinander Weise gespart wird, beweisen die Aufwendungen für neue Renten. Im Jahre 1905 machten die neu bewilligten Renten für Verletzte noch 2.033.061 Mk. aus, im Jahre 1911 jedoch nur noch 1.844.831 Mk. Sogar bei den Kosten für das Heilwesen hat man gespart. Darnach wurden hierfür 56.060 Mk. aufgewendet, im letzten Jahre nur noch 52.807 Mk.

So stehen der wachsenden Gefahr für die Arbeiter stinkende Leistungen der Berufsgenossenschaft gegenüber. Gegen die wachsenden Unfallgefahren scheint auch am besten die gemeinnützige Organisation. Das sollte jeder Arbeiter beherzigen und die Bestrebungen der Organisation in jedem Falle unterstützen durch persönliche Mitwirkung innerhalb der Organisation.

Jungen der Wirtschaft- und Sozialpolitik.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

1. Durch die neueren Forschungen ist das Verhältnis der Arbeitszeit zur Arbeitsleistung in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt worden. Die alte Lehre lautet: Je länger die Arbeitszeit ist, desto größer ist die dem Unternehmer zukommende Leistung. Diese Theorie kann als überwunden angesehen werden. Sie macht der neuen Lehre Platz: Je kürzer die Arbeitszeit, um so höher die qualitative und quantitative Arbeitsleistung. Durch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten erhält der Arbeiter mehr Willigungsmöglichkeiten und der Ertrag der verbrauchten Arbeitskräfte findet in wirksamerer Weise statt. Man weiß darauf hin, daß in jenen Ländern die besten und größten Arbeitsleistungen erzielt werden, in denen die Arbeiter am besten bezahlt werden und in denen sie die kürzesten Arbeitszeiten haben. In die Länder mit höheren Löhnen und kürzeren Arbeitszeiten produzieren billiger als die mit geringeren Löhnen und längeren Arbeitszeiten. Der scheinbare Widerspruch findet seine Erklärung darin, daß eine größere körperliche und geistige Frische aus der verkürzten Arbeitszeit hervorgeht und die größere Beweglichkeit und Frische ist es, die in kürzerer Zeit eine größere Leistung entspringt.

Im Verlauf dieser Erörterungen sollen die Beweise für unsere Behauptungen im einzelnen erbracht werden. Das aber sei jetzt schon gesagt: was für die Handarbeiter gilt, das trifft (mutatis mutandis) auch auf die Kopfarbeiter zu. Je nach der geistigen Anstrengung, die eine Arbeit erfordert, sollte die Länge der Arbeitszeit bemessen werden. Wo wirkliche produktive Arbeit in Frage kommt, da tritt sehr bald Ermüdung ein. Ist diese eingetreten, dann ist das Vermögen bei der Arbeit für den Arbeitenden nur von Schaden, und das Kennzeichnende dabei ist, daß der Arbeitgeber keinen Nutzen, ja je nach der Art des Falles sogar Schaden hat. Aber auch bei geistiger und körperlicher Anstrengung und bei mehr mehrtägiger Tätigkeit gibt es eine oberste Grenze, von der ab die Leistung mit zunehmender Stundenzahl abnimmt. Daraus aber ergibt sich, daß die Arbeitgeber (Staat, Kommune, Unternehmer) in ihrem eigenen Interesse auf eine vernünftige Regelung der Arbeitszeit bedacht sein sollten. Um aber einer relativ kurzen Arbeitszeit volle Wirkung zu verschaffen, muß die freie Zeit nach der Erholung, dem Kräfteertrag, der Fortbildung gewidmet werden. Nebenarbeit muß daher unterbleiben. Das aber bedingt wieder, daß die Löhne und Gehälter so beschaffen sind, daß der Angestellte und Arbeiter mit einer Familie menschen- und kulturwürdig leben kann.

Ermüdungen ganz allgemeiner Art führen zu den eben genannten Ergebnissen. Als freie Staatsbürger verlangen die Arbeitnehmer aber auch, daß sie nach getaner Arbeit noch Zeit finden, an der Kultur teilzunehmen. Die Gewandhaltung des werktätigen Volkes würde ebenfalls für eine richtig bemessene Arbeitszeit. Die Angestellten und Arbeiter möchten auch Zeit, um ihre staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, um sich ihrer Familie widmen zu können u. a. m. Alle diese Gründe sprechen für eine zweckmäßige Arbeitszeit.

Um so verwunderlicher ist es, daß sich die Unternehmer bei Klämpfen um die Verringerung der Arbeitszeit fast durchweg auf den Standpunkt stellen: Unter Interesse steht dieser Forderung entgegen. Es ist unmöglich, Entgegenkommen zu bewirken, denn der Ertrag der Produktion geht dadurch zurück und damit wird unsere Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber vermindert. Dieses Argument ist, wie im einzelnen noch nachgewiesen werden soll, nicht haltbar. Sowohl Nationalökonomien wie auch einzelne Arbeitgeber haben nachgewiesen, daß bei bestimmten Arbeitszeitverkürzungen die Arbeitsleistungen gleich geblieben oder gar noch gestiegen sind. Für den Unternehmer bedeutet diese Tatsache unter allen Umständen einen Gewinn. Die Maschinen laufen wenig leer, es wird nicht gespart u. a. m.

Man sollte also glauben, daß die Arbeitgeber nichts Eiligeres zu tun hätten, als auf eine angemessene

Arbeitszeit bedacht zu sein. Willen es nicht hier und in so vielen anderen Fällen: Wie kommt es, daß immer zu befechtigen. Mit einem Eigensinn, der einen besseren Einsehen würdig wäre, wird an dem alten Glauben festgehalten, je länger die Arbeitszeit ist, um so besser schmeidet der Unternehmer dabei ab. Die Meinung und der Glaube muß aber doch der Macht der Tatsachen weichen. Man hat geradezu den Satz aufgestellt: Verkürzte Arbeitszeit, erhöhte Arbeitsleistung.

Aus dem vorhandenen Material geht hervor, daß die Staaten mit geschicktem Maximalarbeitszeit (wie England) die bestentwickelte Industrie haben. Ein Sachverständiger schreibt, daß seit der Einführung der verkürzten Arbeitszeit nicht weniger produziert und die Qualität wesentlich verbessert worden sei (Schweiz). 20 Jahre Maximalarbeitszeit in der Schweiz). Im allgemeinen äußert sich dieser Herr: Wir haben durch die Verkürzung der Arbeitszeit nichts verloren. In ähnlicher Weise urteilen österreichische Berichterstatter. Am wertvollsten in dieser Beziehung sind die Untersuchungen von Ernst Abbe, dem unermüdeten Unternehmer, und die des Belgiers L. G. Frommoud. Beide Untersuchungen müssen als exakt wissenschaftlich angesehen werden.

Abbe schied alles aus seiner Untersuchung aus, was das Ergebnis irgendwie unwirksam beeinflussen konnte. Das Resultat war, daß bei achtstündiger Arbeitszeit die Tagesleistung um 3/10 Frig oder beim Achtstundentag haben je 30 Leute das selbe geleistet, was beim Neunstundentag 31 getan haben, oder auch: Jeder hat im Jahre die Arbeit von 10 Tagen mehr getan. Das Resultat gewinnt an Beweiskraft, weil in den beiden Beobachtungsjahren Geschäftsgang und Witterungsverhältnisse fast gleich waren. Und weiter war der Stromverbrauch fast genau in demselben Verhältnis gestiegen, wie sich die Arbeitsleistung vermehrt hat (116 und 116,2).

Daraus wäre also der Schluß zu ziehen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden in den optischen Werken, wo gleiche Verhältnisse vorhanden sind, dieselben sind. Für qualifizierte Leistungen will man denn auch diese Forderungen gelten lassen, nicht aber für körperlich schwere Industrien. Der schon genannte L. G. Frommoud hat aber dargelegt, daß auch hier dieselben Vorteile wirksam sind. In dem untersuchten Betriebe waren zwei tägliche Schichten von je 12 Stunden üblich. Wider den Willen der Arbeiter (die eine Verminderung ihres Verdienstes befürchteten) ging Frommoud von der zwei- zur dreimaligen Schicht mit je achtstündiger Arbeitszeit über. Nach sechs Monaten stellte er fest, daß die Arbeiter jetzt in 8 Stunden genau soviel leisteten, wie früher in 12 Stunden. Zieht man die Pausen von früher und jetzt ab, so zeigt sich, daß die Leistung von 7 1/2 Stunden wirklicher Arbeitszeit der früheren von 10 Stunden gleichkam. Das war eine Erhöhung der Leistung um ein Drittel (33,3 Prozent). Für den Unternehmer aber bedeutet der Versuch eine Ersparnis um etwa 20 Proz. der Betriebsauskosten. Die bessere Ausnutzung der Betriebsmittel führte die angegebene Ersparnis herbei.

Wie ist die Steigerung der Arbeitsleistung durch Verkürzung der Arbeitszeit zu erklären? Ganz einfach! Der Körper hat mehr Zeit zum Ausruhen, er ist daher am nächsten Tage gefröhlicher und kann infolgedessen mehr leisten. Ruhe und Ernährung bringen wieder Ertrag für die aufgewandten Energien. Diese einfache Ueberlegung weist schon darauf hin, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur bei den hochqualifizierten Arbeitern eine Steigerung der Arbeitsleistung mit sich bringt, sondern auch bei den ungelehrten Handarbeitern.

Abbe hat dies näher ausgeführt, wie sich Ermüdung und Kräfteertrag zueinander verhalten. Nur die Ermüdung wirkt: Die Größe des täglichen Arbeitsproduktes (einerlei, in welcher Zeit es hergestellt wird), die Geschwindigkeit, in der die Arbeit geleistet wird und der außerordentliche Kräfteverbrauch. Dieser hat Abbe gleich dem Reibung der Maschine den Reibung des Menschen oder der Arbeit genannt. Der außerordentliche Kräfteverbrauch entsteht durch die bloße Anwesenheit in der Arbeitsstätte, durch den eintönigen Lärm und das Geräusch, durch die erzwungene fortwährend beizubehaltende Körperhaltung, die stehend oder gebückt auf die Dauer ermüdend wirkt. In den Maschinenbetrieben ist auch die Aufmerksamkeit, die der einzelne anwenden muß, um sich vor Unheil zu schützen, Kräfteverbrauchend. Selbstverständlich ist der Ertrag der Kräfte auch abhängig von der Körperkonstitution des einzelnen, von seinem Gesundheitszustand, seiner Ernährungsweise und von der Zeit, die er auf seinen Kräfteertrag verwenden kann. Die größte Rolle — das darf nicht übersehen werden — spielt unter den genannten Faktoren die Länge der Arbeitszeit. Eine Verkürzung der Arbeitszeit steigert nach den bisherigen Verhältnissen die Menge des Arbeitsproduktes. Es wird in kürzerer Zeit das selbe Quantum oder noch etwas mehr als bei längerer Arbeitszeit produziert.

Die bisherigen Ausführungen zeigen ganz allgemein, daß auf eine Verminderung der Arbeitszeit eine erhöhte Tagesleistung folgt. Dieser Satz gilt natürlich nicht unter allen Umständen oder mit anderen Worten: Es gibt jedenfalls eine Grenze in dieser

Dingen. Es gilt eine Verkürzung der Arbeitszeit, die keine höhere Leistung an sich bringt. Wo diese Grenze in die Erziehung tritt, ist bis heute noch nicht ausprobiert worden. Neue Versuche müssen hierin Klarheit bringen. Bescheidend für das ganze Problem ist, daß alle Versuche der Verkürzung der Arbeitszeit darauf beruhen lassen, daß die erhöhte Leistung von automatisch vertritt, ja wie die Versuche von vornherein betonen, sogar gegen den Willen der Arbeiter.

Aus alledem geht hervor, daß der Arbeiter bei der Verkürzung der Arbeitszeit nichts verliert. Anders ist dies bei dem Beschäftigten. Wo Stundenlöhne üblich sind, besteht der Arbeiter bei der Verminderung der Arbeitszeit einen Teil seines Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Stundenlöhne muß danach Hand in Hand gehen.

Ob auch Arbeiter, die automatische Maschinen bedienen, ihre Leistung so steigern können wie solche, die andere Maschinen bedienen, darüber streitet man. Die besten fundierten Ansätze scheinen dahin zu gehen, daß auch die am automatisch arbeitenden Maschinen tätigen Arbeiter durch kürzere Arbeitszeiten ihre Arbeitsleistung steigern können. Die Vorbedingung hierfür ist aber eine gut durchgebildete Arbeiterkategorie. Alles muß da zur Hand sein, damit der die Maschine bedienende Arbeiter seine Leistung ungehindert vollbringen kann. Um dies zu ermöglichen, muß eben die Technik des Betriebes aufs höchste durchgebildet sein. Wo alles klappert beim Arbeiten, einer dem anderen assistiert in die Hand arbeitet, da vollzieht sich unbewußt ein rhythmischer Wechsel. Durch die Synchronisation eines zweiten oder dritten zu demselben Arbeitsakt erhält, wie Karl Bücher ausgeführt hat, häufig die Arbeit ein gewisses Gleichmaß; mit Hilfe dieses zweiten oder dritten wird ein kürzerer Akt erzielt. Allerdings scheint man auch der Anordnung der Maschinen eine größere Beachtung zu geben. Man hat die Meinung, daß, während in der Pause die Ermüdung schwindet, zu derselben Zeit auch Leistung und Willensenergie zurückgehen. Danach steht dem Gewinn an Kraft ein Verlust gegenüber. Kraepelin sagt: es muß eine günstige Pause geben, die also so zu berechnen ist, daß der Vorteil des Ausruhens gewahrt wird, ohne daß etwas an Leistung und Willensenergie eingebüßt wird. Dies gilt natürlich auch für Geistesarbeiter. Die richtige Bemessung der Pause und ihre richtige Einordnung in die gegebene Zeit muß daher das Bestreben neuer Fortschritte werden.

In welchem Maße die Arbeitszeit verkürzt werden kann, ohne daß sie eine Einschränkung der gesamten Tagesleistung zur Folge hat, ist, wie wir gesehen haben, von allen Dingen eine Frage der Technik und der Organisation. Der allein und mit wenig Maschinen arbeitende Handwerker wird durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht dieselben Leistungen erzielen können, wie der Arbeiter einer technisch gut organisierten Fabrik. Nummerieren sind, wie aus eigener Erfahrung bekannt ist, im allgemeinen auch hier dieselben Tendenzen wirksam. Auch für die Landwirtschaft, wo gerade (im Klein- und Mittelbetrieb) vielfach überlange Arbeitszeiten (vor allem zu Zeiten der Ernte) üblich sind, gilt das Gesagte. Durch die zu langen Arbeitszeiten wird Staubbau mit der Menschkraft getrieben, der sich früher oder später rächt.

Als wir in einem staatswissenschaftlichen Seminar einmal die Frage der Arbeitszeiten diskutierten, ließ sich ein junges Semester also vernehmen: Was nutzt eine solche Verkürzung? Die Arbeiter gehen ja doch in die Kreisläufe, wenn sie von der Arbeit kommen. Die ganze Sache hat ja nur die Wirkung, daß sie mehr verdienen und verrücken. Wer sich mit unserem Thema schon ein wenig beschäftigt hat, weiß, daß das Urteil des jungen Studenten von keiner Sachkenntnis getrübt war. In diesem Sinne erwiderte ihm auch der Vorlesende. Die Erfahrungen, die bisher mit der Verkürzung der Arbeitszeit gemacht wurden, sind durchaus günstig. Bessere Pflege des Familienlebens, häufigerer Besuch von Sehenswürdigkeiten, Spaziergänge in der freien Luft usw., das ist die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit. Hierfür ließen sich viele Beispiele anführen. Wer sich näher dafür interessiert, der suche in den Berichten der Gewerbeinspektoren und in den Schriften von Fraefel, Frommhold usw.

Zu zutreffender Weise hat Heinrich Roth in den „Stimmen von Mariahilf“ darauf hingewiesen, daß die Volkshilfsbestrebungen weit mehr als ein sozialer Sport sind. Sie kommen einem tiefen, in mancher Arbeiterfamilie ruhenden Sehnen entgegen, dem Sehnen nach geistiger Bildung, nach Anteilnahme an den geistigen Fortschritten der Kultur. Geistige Anteilnahme ist für Arbeiter die Intelligenz und Klarheit, um den Ansprüchen zu genügen, die verbesserte Technik und gesteigerte Produktion an ihnen stellen. Daß der Arbeiter auch zur Anteilnahme an den politischen Tagesfragen Zeit haben muß, erwidert durchaus berechtigt. Als Staatsbürger muß er auch die nötige staatsbürgerliche Bildung erwerben können.

Zu ganzen Tagen wir feststellen, der Mensch kann nicht wie eine Maschine behandelt werden, die um so mehr hervorbringt, je mehr sie in Bewegung gehalten wird. Seine Lebensbedingungen beruhen auf einer anderen Grundlage. Die Untersuchungen auf diesem

Gebiete machen uns, die tägliche Arbeitszeit so zu gestalten, daß alle seine Anlagen zur Entfaltung kommen können. Eine angemessene Verminderung der Arbeitszeit führt zu einer erhöhten Produktivleistung, das sollten wir nicht vergessen lernen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Großbanken nach dem Jahresabschluss. Das Ergebnis der Reichsbank 1912. Die wichtigsten wesentlichen deutschen Banken.

Alle Großbanken und ebenso die Reichsbank haben zum Ende des Jahres abschließend veröffentlicht. Obwohl neue Erfahrungen dadurch kaum noch erhältlich werden konnten, so ist doch der Überblick über die verschiedenen als jeweils sich bewegenden und gegeneinander laufenden Strömungen des Bankwesens von besonderem Interesse.

Insbesondere die Produktionssteigerung zur Gesamtlage genommen, hätten die großen Kreditanstalten ein unübersehbares Wachstum erleben müssen. Große Zinsenprämien, hohe Dividenden und hohe Zinsen sind in der Zeit kennzeichnend für die leistungsfähige Bilanz; und wäre es rein nach diesem „ausgesprochenen Sachverhalt“ gegangen, so müßten Reingewinne und Dividenden alles bisher überholt haben. Die Einnahmen aus Zinsen und Wechseln waren schon im Vorjahre 1911 um 8 Millionen Mark gegenüber 1910 gestiegen; sie stiegen diesmal auf 123,2 Millionen Mark, das heißt, wuchsen um nicht weniger als 9,96 Millionen Mark. Die Kreditanstalten hatten sich 1911 (gegen 1910) bereits um 4,93 Millionen Mark erhöht, und erhöhten sich 1912 nochmals auf 76,04, das heißt, um 3,11 Millionen Mark.

Dieser Vorteil ist jedoch nicht hätte Gewinnsteigerungen gegenüber. Der Schwung an den Werten, die Sicherheit, neue Vorsichtswerte auszugeben und vorzubringen, mußte die meisten Banken jähren lassen; und so stellt denn dem Mehrerwerb aus Zinsen und Wechseln fast ein gleiches Mindereinkommen aus Ertragssteuern und Ertragssteuerverbindlichkeiten gegenüber (siehe zusammen 40,35 Millionen Mark Gewinn, also gegen das Vorjahr 9,74 Millionen Mark weniger). Daß man, besonders gegen den Jahresabschluss, mit großem Kostenbewußtsein verfahren ist, ist bekannt. Dennoch sind die meisten Banken bei weitem nicht in den notwendigen Beträgen zurückgefallen gewesen; bei einzelnen Instituten hat die Entschärfung, wie sie fast allgemein seitens des Publikums und unter dem Druck der politischen Bemerkung mehr und mehr auch seitens des Publikums stattfand, bis zu 14 Prozent betragen. Das Ende vom Ende ist, daß wohl der Reingewinn sich auf 24,1, also um 2,66 Millionen Mark gehoben hat, daß jedoch der Reingewinn (ohne Zinsen) sich auf 133,1 Millionen Mark stellte, also 3,95 Millionen Mark niedriger wie 1911 (höher nur bei der Deutschen Bank und Dresdner Bank um je 0,45 Millionen Mark, bei der Disconto-Gesellschaft um 1,62 Millionen Mark, bei der Commerz- und Disconto-Bank um 0,11 Millionen Mark — niedriger hingegen bei der Darmstädter Bank um 0,92 Millionen Mark, beim Schaaffhausenschen Bankverein um 4,39 Millionen Mark, bei der Berliner Handels-Gesellschaft um 0,94 Millionen Mark, bei der Nationalbank um 0,48 Millionen Mark, bei der Mitteldeutschen Bank um 0,15 Millionen Mark). Manne der eingestellten Ziffern hat allerdings eine bemerkenswerte problematische Bedeutung. So haben sich die Banken beim Ertrags- und Kapitalverhältnis fast eine große Gleichgewichtigkeit für ihre Ertragsverhältnisse gehalten, vor allem, was durch recht mäßige Bewertung ihrer Reserven für später zu tunen, daß alles mehr auf die richtige Richtung nach außen zugewandt, also eher relativ höher als sonst angelegt ist. So ist es denn, mit Ausnahme von Schaaffhausen, allen Banken gelungen, wiederum die vorjährige Dividende zu zahlen. Es ergibt sich deshalb für die Kapitalkraft und die Reingewinne das folgende Bild:

	Winn- fonds Millionen Mark	Re- ingewinn Millionen Mark	Divi- den in Proz.
Deutsche Bank	200,0	110,0	12 1/2
Disconto-Gesellschaft	200,0	61,5	10
Dresdener Bank	200,0	61,0	6 1/2
Darmstädter Bank	160,0	32,0	6 1/2
Schaaffhausenscher Bankverein	145,0	34,2	5
Berliner Handels-Gesellschaft	110,0	34,5	9 1/2
Nationalbank	90,0	15,8	7
Commerz- und Disconto-Bank	85,0	13,5	6
Mitteldeutsche Kreditbank	60,0	8,9	6 1/2

Wenn der Schaaffhausensche Bankverein als das einzige große Institut dorthin, das seine vorjährige Dividende nicht auszuschütten konnte, (1911 7 1/2 Prozent, 1912 5 Prozent), so hat dazu in erster Linie die Schwächung im Territorium, besonders Verlust, beigetragen. In den Aktien der Berliner Terrin- und Baugesellschaft verlor man im Vorjahre 22 Prozent. Die Abschreibung mit dem höchsten Prozentsatz der Aktie im Jahre 1911 betrug sogar 31 Prozent. Weiter hatte Schaaffhausen eine Forderung von 3 Millionen Mark gegen die holländische Societaat Bank erlitten. Es ist demnach, daß die vorübergehende Schwächung mit der Dresdner Bank wohl dem größten Schaden des Bankwesens in das weltliche Bankwesen erwidert hat, während das alte rheinische Institut hauptsächlich die dortige Seite des Berliner Gewerbetreibenden kennen lernte.

Weiter zeigen die Jahresübersichten noch neu, daß die Großbanken von ihrer Liquidität in dem Verhältnis ihrer noch und jederzeit flüssig zu machen Mittel zu ihren Verbindlichkeiten sich normal verhalten haben, obwohl die Forderungen des Reichsbankpräsidenten zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung des Jahr 1912 erzwungen und alsdann im Herbst auf dem Münchener Bankkongress über die Fortführung standen. Berechnet man mit der „Frankfurter Zeitung“ die Liquidität in der Weise, daß man den Verbindlichkeiten, Wechsel und bei der Reichsbank befristete Effekten als flüssige Mittel ersten Ranges ansieht, dann sind die Verbindlichkeiten zum Ende des Jahres 1912 gegenüber dem Vorjahre um 10 Prozent gestiegen. Aber diese Vergrößerung würde früher eintreten, wenn nicht ein paar Institute

während der letzten Monate ihre flüssigen Anlagen hätten verkaufen können, während andererseits andere Banken sich um 3 und mehr Prozent nach dieser Richtung vergrößerten. Zählt man auch die sonstigen Bankengruppen hinzu, die Monats (die in besonderer Form behaltene Bankengruppe) und die gebildeten Kontokorrente zu den flüssigen Mitteln, so ergibt sich gegen 1911 ein weiteres Anwachsen der Deckung von 64,3 auf 62,4 Prozent, bei demselben Stande sogar um 5 und 6 Prozent. Ferner zeigt der Jahresabschluss, daß unter dem Jahresdurchschnitt, so daß für das kommende neue Jahr auf acht Achtung zum Vergleich am Platz wäre.

Die Entschärfung der Reichsbank ist hier so oft geschildert worden, daß wir uns heute mit der Verkürzung des notwendigen Kapitalbedarfes begnügen können. Der Reingewinn betrug 1912 ein Reingewinn von 37,41 Millionen Mark (1911 27,53 Millionen Mark), davon stiegen 3,11 Millionen Mark (2,12 Millionen Mark) in die Reserve ein, während sich, abgesehen von einem geringen Betrag, der Rest zu 21,77 (14,86) und 12,52 (10,55) Millionen Mark zwischen dem Reich und den Banken verteilt. Auf die 190 Millionen Mark Mittelkapital entfällt also eine Dividende von 6,95 Prozent, gegen 5,86 Prozent im 1911, 6,88 Prozent im 1910, 5,53 Prozent im 1909, 7,77 Prozent im 1908, 4,89 Prozent im 1907. Die Deckung des Reingewinns erfolgt hauptsächlich in der Weise, daß zunächst dem Anteilhabern ein Minimumbetrag (eine „unveräußerliche Dividende“) von 3 1/2 Prozent bezahlt wird, während der verbleibende Reingewinn, abgesehen von der Zuzurechnung zum Jahresende, zu 1/2 den Aktionären, zu 1/4 der Reichsbank zufließt.

Die vollständige Entschärfung des Anlagevermögens offenbart sich auch bei den neuen Anleiheausgaben des Reiches und Preussens. Am 7. März lagen zur öffentlichen Zeichnung aus: 30 Millionen vierprozentige Reichs- und 100 Millionen vierprozentige Staatsanleihe, zum Zeichnungssatz von 95,00 oder gar nur 92,40 Mark, falls man, unter Sperrung bis zum 15. Januar 1914, für zur Entschärfung in das Reichs- oder Staatsanleihevermögen eintritt. Diese Anleihe brachte man gerade mit leichter Mühe unter. Daneben lagte man jedoch, je zur Hälfte am 1. Mai und 1. August 1913 fällig, 400 Millionen vierprozentige preussische Staatsanleihen aus, wobei 200 Millionen lediglich zum Ankauf der am 1. April 1912 fälligen älteren Staatsanleihen bestimmt waren. Mit dieser zweiten Anleihe kam man gleich leicht aus, obwohl der Zeichnungssatz auf 99 festgesetzt war, während 1917 die Zeichnung, wie auch jetzt bei den älteren Anleihen, mit dem vollen Zuschuß erfolgt. Nur eine die Hälfte wurde gezeichnet, so daß noch 200 Millionen Mark ungekauft blieben. In der ganzen Geschichte des heimischen Anleihevermögens ist es beispiellos, daß der angelegte Betrag nicht voll gezeichnet wurde.

Berlin, 11. März 1913. Max Schuppel.

Krankenhausbearbeitung von Familienmitgliedern der Versicherten.

Das Landgericht in Düsseldorf hat in zweiter Instanz entschieden, daß Familienangehörige der Versicherten keinen Anspruch auf Krankenhausbearbeitung haben. Der Sachverhalt ist folgender:

Der Arbeiter K. Engel in Düsseldorf, in der Provinz Westfalen, hat die Ehefrau, geborene der Reichsbankdirektorin, am 11. März 1912 erkrankt. Seine Tochter an Schindler, weshalb er sie in das Krankenhaus der Stadt Düsseldorf übernahm, wo sie sechs Wochen behandelt wurde. Die Krankheitskosten, 96 Mk., und die Transportkosten, 5 Mk., insgesamt 101 Mk., verlangte er von der Reichsbankdirektorin der Provinz Westfalen. Diese lehnte die Zahlung ab. Die Justizbehörde, der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, entschied am 11. Juli 1912 zugunsten der Frau.

Das Amtsgericht Düsseldorf (Entscheidung vom 18. November 1912) hat die Entscheidung des Oberbürgermeisters auf und beurteilte die Beklagte, an den Kläger 101 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. In den Entscheidungsmotiven ist gesagt: Die Frage, ob die Ansprüche des Klägers auf Erstattung der Kosten der Krankenhausbearbeitung seiner Tochter gegen die Beklagte — gerechtfertigt sind, ist zu bejahen. Nach § 7 des Krankengesetzes kann der Vorstand des Krankenhauses an Stelle der Krankenkassenverwaltung der §§ 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus gewähren. § 5 Absatz 1 lautet:

„Als Krankenkassenverwaltung genügt die Sache den Mitgliedern im Ermessenssinn freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.“

Nach § 8 erhalten die Familienangehörigen der Krankenmitglieder im Ermessenssinn freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. Die beiden Paragraphen können inhaltlich vollständig überein. Es besteht keine Bedenken, den § 7 nicht nur auf § 5, sondern analog auch auf § 8 anzuwenden. Eine solche analoge Anwendung entspricht auch der Billigkeit. Die Versicherung würde völlig ihren Zweck verfehlen, wenn sie dem Arbeiter gerade in den Fällen jährender Erkrankung seiner Familienangehörigen, die Krankenhausbearbeitung unbeschadet machen und dadurch besonders hohe Gehälter zahlen, ihre Hilfe verweigern würde. Es wurde demnach nicht anzunehmen, daß viele Arbeiter, die von ihrem Gehalt die hohen Krankheitskosten nicht bezahlen können, ihre jährende Erkrankung, um wenigstens freie ärztliche Behandlung und freie Arznei zu erhalten, im Hause behalten und dadurch sich und ihre übrigen Familienangehörigen schwerer Unternahmungsgefahr aussetzen gezwungen sein würden. Das aber wäre mit dem Zweck der Versicherung unvereinbar. Das Krankengesetz selbst kann daher nur so ausgelegt werden, daß auch für die Familienmitglieder nach § 7 Krankenhausbearbeitung gewährt werden kann. Die Frage hat die Entscheidung, ob Krankenhausbearbeitung gewährt werden soll oder nicht, nicht nach § 11, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Sie hat also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, erkrankten Familienmitgliedern Krankenhausbearbeitung zu gewähren. Das O. L. G. Hamburg (Entscheidung vom 29. Juni 1907) lautet:

Die Krankenkasse bei Hof des „Lein“ im Eingang des § 7 a. a. O. die Pflicht, Krankenbehandlung da einzusetzen zu lassen, wo sie nötig ist. Es ist nötig ist, nicht sich nicht nach den geringsten Mitteln, sondern nach der Art des Falles. Diese Pflicht besteht, da wir nach § 7 des Statuts auf § 5 analog angewandt werden muß, auch gegenüber den Angehörigen der Kassenglieder.

Das aber bei einer Erkrankung des Kindes an Scharlach Krankenbehandlung notwendig ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Dann aber geht die Verpflichtung der Krankenkasse nicht nur auf die Bezahlung der Behandlung, sondern auch auf die Bezahlung der Verpflegung (vergl. oben) und alles was zur Krankenbehandlung nötig war, also auch für die Kosten für den Transport des Kindes in die Klinik.

Die 2. Kammer des Landgerichts Düsseldorf (Entscheidung vom 22. Februar 1913) hat unter Abänderung des Urteils der Vorinstanz den Kläger mit der Klage teilweise abgewiesen.

Die Abweisung des Klägers wird u. a. mit folgendem Begründet:

Die §§ 5 und 6 des Statuts ergeben die von der Kassenglieder zu gewöhnliche Krankenunterstützung. Der § 7, der einziger, welcher über Verpflegung im Krankenhause spricht, bestimmt an Anlehnung an § 7 des Krankenversicherungsgesetzes, daß der Vorstand im Falle der Krankenunterstützung der §§ 5 und 6 eine Kost und Verpflegung im Krankenhause gewähren kann. Diese Bestimmung betrifft, da sie auf die §§ 5 und 6 sich bezieht, auch nur Mitglieder.

Für den Fall des § 6a, Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes, bestimmt dann das Statut unter § 8 „Unterstützung erkrankter Familienangehöriger“ folgendes:

Die nach § 6a des Krankenversicherungsgesetzes unterliegenden Familienangehörigen der Kassenglieder erhalten im Krankenhause freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Der § 9 der die Gewährung von Krankenunterstützung durch bestimmte Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser betrifft, sagt ausdrücklich: Die in § 7 bestimmten Kost und Verpflegung erfolgt in dem von der Kasse bestimmten Krankenhause. Soweit die Entscheidung nicht in das Krankenhause zusammenfallen, wird derselben die ärztliche Behandlung durch einen der Apotheker gewährt. Die Bezahlung der durch Krankenhäuser, Apotheker und Krankenhäuser verursachten Kosten kann, von bringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich zunächst, daß die Kasse niemals beabsichtigt hat, auch den Familienangehörigen Krankenhäuserverpflegung zu gewähren. Es hätte sonst nahe gelegen, im § 9 nicht nur auf § 7, sondern auch auf § 8 Bezug zu nehmen; und da dies nicht geschehen ist, muß gefolgert werden, daß den Angehörigen für ihre Familienangehörigen ein Anspruch auf Krankenhäuserverpflegung nicht zusteht.

Für die angeordnete Entziehung der Krankenkasse ganzes Versehen, fällt die Krankenbehandlung nicht unter den Begriff „ärztliche Behandlung“. Sie besteht zwar aus einem Teil derselben in sich, geht aber über diese erheblich hinaus; sie umfasst nicht nur die eigentliche ärztliche Behandlung, sondern auch die ganze Kost und sonstige Verpflegung, und da sie, wie § 7 sagt, im Falle der Krankenunterstützung nach den §§ 5 und 6 tritt, nach dem Krankengesetz, d. h. nach dem Statut, Art. 1a zu § 1.

Es wäre daher unbillig, die Kasse mit weiteren Leistungen zu belasten, als sie den Familienangehörigen gegenüber hat übernehmen sollen, zumal diese Leistungen in weitestehende werden können, daß die Kasse denselben nicht gewähren würde.

Für eine analoge Anwendung des § 7 kann daher keine Rede sein.

Könnte man dies aber auch annehmen, so würde zu berücksichtigen sein, daß der Kasse allein und nicht dem Vorstand des Krankenhauses die Leistungen des § 7 oder §§ 5 und 6 zusteht. Die Rechtsprechung stellt keinen Unterschied zwischen dem Krankenkassenmitglied, das dem Vorstand der Kasse anvertraut ist, und dem Krankenkassenmitglied, das dem Vorstand des Krankenhauses anvertraut ist, an. Das Statut, Art. 1a zu § 7, ist hier anzuwenden. Die Entscheidung ist demnach zu Gunsten des Klägers.

Die Entscheidung der Entscheidung der Krankenkasse vor dem Landgericht, wurde durch die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf bestätigt. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers.

Die Entscheidung der Entscheidung der Krankenkasse vor dem Landgericht, wurde durch die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf bestätigt. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers.

Die Entscheidung der Entscheidung der Krankenkasse vor dem Landgericht, wurde durch die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf bestätigt. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers. Die Entscheidung der Kammer des Landgerichts Düsseldorf ist demnach zu Gunsten des Klägers.

Erst in dieser Sache ausgesprochen. Die von der Beklagten dagegen rechtzeitig eingeleitete Revision muß erfolglos bleiben. Die Beklagte macht geltend, daß die Gewährung ärztlicher Behandlung an Familienangehörige der Mitglieder eine freiwillige Leistung der Kasse sei, daß dabei eine Behandlung im Krankenhause überhaupt nicht in Betracht komme, und daß die Kasse, in Folge der Bezahlung ihrer Beiträge nach Ausschluß, durch das Eingreifen des Armenverbandes nichts eripare. Hieran ist zu bemerken, daß die vertragliche Leistung der Kasse auf dem Krankenversicherungsgesetz (§ 21 Abs. 1 Ziff. 5) beruht und nach ihrer Einführung in das Statut, den übrigen Mitgliederleistungen der Kasse gleichsteht. Anzuerkennen ist dagegen, daß bei der Einführung dieser Leistung durch Beschluß der Kassenglieder an Erfordernisse der gegenseitig freiwilligen Art nicht gedacht sein mag, und daß die Kasse nach der Art, in welcher sie selbst ärztliche Leistungen gewährt, eine solche Erfordernisse als Pflicht empfindet. Demgegenüber ist aber fest, daß der Vorstand auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes ein Unterhaltungsanspruch gegen die Beklagte zu haben. Dieser ist nach § 57 Abs. 2 A.B.G. in der durch Art. 3 des Statuts bestimmten Art auf den Kläger übergegangen, so daß an der grundsätzlichen Verpflichtung des vom Kläger erhobenen Anspruchs ein Zweifel nicht bestehen kann. In diesem Sinne ist vom Oberverwaltungsgericht auf die gleichen Einwendungen, wie sie vorliegend erhoben werden sind, fortgesetzt entschieden worden.

Was die Höhe der Klageforderung betrifft, so befreit die Beklagte nicht, daß die Ehefrau E. der Krankenkasse pflichtig wurde und daß die ärztliche Behandlung den Eltern E. E. gemäß § 6a des Statuts durch den Vorstand der Kasse bewilligt wurde. Die Ehefrau E. ist demnach verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Behandlung zu bezahlen. Die Ehefrau E. ist demnach verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Behandlung zu bezahlen. Die Ehefrau E. ist demnach verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Behandlung zu bezahlen.

Der Tarifabschluss in der Breslauer Brauindustrie.

Nach genau sechsmonatiger Dauer hat die Breslauer Tarifbewegung ihr Ende erreicht. Um es vorweg zu sagen, hat der Abschluß für die gesamten Kollegen ein allgemein befriedigendes Ergebnis gezeigt. Nachdem die Forderungen der Brauereiarbeiter sowie den angestrebten Genossenschaftsangehörigen zugestimmt waren, machten sich Streitigkeiten bemerkbar, welche zum Zweck hatten, die zwei ringenden Genossenschaftsorganisationen für den Verein der Brauereiarbeiter von Stadt- und Landkreise Breslau zu gewinnen. Die Verhandlungen führten letzten Endes zu dem Ergebnis, daß die beiden Genossenschaften nicht als Stellvertreter für die Brauereiarbeiter in Betracht kommen, wurde zunächst mit den beiden Betrieben die Verlängerung des alten Tarifes auf ein halbes Jahr vereinbart mit der Maßgabe, daß jeder Arbeitnehmer 3 Mk. Zulagezulage erhielt und die Bierabholung in der von ihm gewählten Form eingeführt wurde. Diese Vereinbarung hatte eine für uns mehrfach günstige Wirkung u. a. auch die, daß der nach Unternehmern genutzten Bierabholung, des ursprünglichen des Biergeldes zum Lohn, ein Mittel herbeigeführt wurde.

Die im September 1912 unter Leitung des Herrn Bundeskassendirektors Neper, Berlin, geführten ersten Verhandlungen mit den Brauereiarbeitern zeigten zunächst ebenfalls ein auf nur sechs Wochen laufendes Provisorium, welches 2,40 Mk. Zulagezulage pro Mann und die Abholung des Genossenschaftes pro Liter mit 16 Pf. vorzah. Ohne weitere Bedenken stimmten die Lohnkommission und in einer gut besuchten Versammlung alle Mitglieder dem Provisorium zu. Wir wußten, daß die Brauereiarbeiter, im Hinblick der im Jahre erheblich geringeren Rohmaterialien, eine Preisregelung planten. Das war eine solche Regelung, oder besser gesagt, Preisrückbildung, verhindern konnten, lag nicht in unserer Macht, gewarte auch nicht zu weiterer Klage. Wir mußten versuchen, daß, wenn eine Erhöhung vorgenommen wird, auch unsere Kollegen ihre Positionen damit verbessern konnten. Das ist nun während sechs Monate weitestgehend zugehende Bild hier anzustellen, würde zu umfangreich werden, es seien deshalb nur einige Momente hervorzuheben, die zeigen, wie welchen Widerwärtigkeiten eine Lohnkommission in dem amtierenden Genossenschaftsmitgliedern, für ihre Kollegen das Lebensniveau zu haben, zu erhalten hat.

Anschließend einer unvollständigen und später unvollständigen Kost im „Freien Quartier“, kam welcher wir mit den Brauereiarbeitern unter einer Decke stehen sollten, damit der Vorstand erfüllt würde, hatte die Leitung des Transportarbeiterverbandes, Bezirk Groß-Berlin, diese Kost mit dem nötigen demagogischen Beifall als Zerkleinerer unter seine Fahnen zu verpacken lassen. Diese im höchsten Grade unbillige Forderung brachte die ebenfalls an der Lohnbewegung beteiligten Breslauer Transportarbeiter und deren Kassenglieder in eine verwickelte Lage. Gelten doch selbstige alle Forderungen einmütig mitgebilligt. Diese Preisregelung der eigenen Kollegen bereut, wie wenig Ernst und Lutz bei den Berliner Führern der Transportarbeiterverbandes, Bezirk Groß-Berlin, diese Kost mit dem nötigen demagogischen Beifall als Zerkleinerer unter seine Fahnen zu verpacken lassen. Diese im höchsten Grade unbillige Forderung brachte die ebenfalls an der Lohnbewegung beteiligten Breslauer Transportarbeiter und deren Kassenglieder in eine verwickelte Lage. Gelten doch selbstige alle Forderungen einmütig mitgebilligt. Diese Preisregelung der eigenen Kollegen bereut, wie wenig Ernst und Lutz bei den Berliner Führern der Transportarbeiterverbandes, Bezirk Groß-Berlin, diese Kost mit dem nötigen demagogischen Beifall als Zerkleinerer unter seine Fahnen zu verpacken lassen.

Demgegenüber wirkte das muster-gültige Verhalten der Breslauer Brauereiarbeiter während der sechsmonatigen Dauer der Verhandlung wahrhaftig tausendmal vorteilhafter als jene Gimpelorganisation. Zweifelsobne herrschte bei den Breslauer Brauereiarbeitern für die Lohnbewegung mehr Verständnis als bei den Führern der Transportarbeiter von Groß-Berlin.

Zwischen hatte auch der schon bei der ersten Verhandlung ausgeschaltete „Bund“ sich an die oberste Leitung des Reichs-Dumderichen Gewerkschaftsbundes gewendet. Herr Goldschmidt hatte denn auch versucht, an einflussreichen Stellen für die spätere Beteiligung des „Bundes“ an den Verhandlungen zu wirken. Die vom Breslauer Bundesverein seit jeher begangenen Niederträchtigkeiten, Streikbrecherermittlung und die Schreibeheute ihrer „Bundzeitung“ hat bei unseren Mitgliedern eine so tiefgehende Abneigung ausgelöst, daß jeder Versuch einer gemeinsamen Verhandlung daran gescheitert wäre. Es konnten deshalb auch die Bemühungen derjenigen Kreise, an die sich Herr Goldschmidt gewendet, nichts daran ändern. Obendrein war auch hier noch mit falschen Zahlen operiert worden; statt der vom Bund angegebenen 90 Mitglieder sind deren nur 32 Beschäftigte vorhanden. Daß der Breslauer Bundesverein als nicht mehr bestehend erachtet wird, hat er nur sich selbst und seiner Tendenz zuzuschreiben.

Die allgemeinen Verhandlungen begannen auf Antrag der Brauereiarbeiter am 6. März 1913. Das in 20tägiger Beratung erzielte Ergebnis rüft in folgenden Verbesserungen: Die Arbeitszeit im inneren Betriebe beträgt 9 Stunden im Winter und 9 1/2 Stunden im Sommer. Die Arbeitszeit im Sommer wurde um eine Viertelstunde gekürzt. Für die Heizer und Maschinenführer wurde die achttündige Schicht eingeführt; damit ist der erste Schritt zum Achtstundentag auch in Breslau gemacht. Die Nachtschicht wird pro Schicht mit 30 Pf. Aufschlag bezahlt. Sämtliche Löhne der männlichen Arbeiter erhöht sich pro Woche um 3 Mk. gegenüber dem alten Tarif, im dritten Tarifjahre um weitere 50 Pf.; die Löhne der weiblichen Arbeiter um 2 Pf., im dritten Tarifjahre um weitere 5 Pf.

Die Löhne der einzelnen Kategorien sind wie folgt festgesetzt:

	Früher Mk.	Jetzt Mk.
Bauer, Böttcher und Handwerker	28-30	31-33,50
Maschinenführer	27-29	30-33,50
Heizer und Abfahner	25-27	28-30,50
Fuhrführer und Chauffeur	25-28	28-31,50
Mitfahrer und Reiserfahrer	24-26	27-29,50
Stallknecht, bisher nicht festgesetzt		26-29,50
Milcharbeiter	22-25	25-28,50
Frauen und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren	13,50-15,50	15,50-17,75

Für das Fahrpersonal sind die Verkaufspreise um 20 Pf. pro tausend Flaschen erhöht, für die Mitfahrer 20 Pf. pro tausend Flaschen neu festgelegt. Für die Fuhrführer wird pro Heftliter 5 Pf. mehr, für die Mitfahrer pro Liter 1 Pf. gezahlt, letzteres ist neue Bestimmung. Bei Uebernahmen werden 2 Mk., früher 1,50 Mk. gezahlt. Für die Landfuhrer wird die Steuer für die Wochenlohn bezahlt. Für die Chauffeure sind erstmalig Kilometergelder verpfändet.

Das Sonntagsverfahren kommt bis auf einige begrenzte Fälle gänzlich in Wegfall. Die Ueberstunden an Wochenenden werden mit 10 Pf. Aufschlag per durchschnittlichen Wochenlohn bezahlt. Sonntagsurlaub kommt in Wegfall, alle Arbeiten außer regelrechter Schicht, inkl. Pferdehütten und -puppen werden mit 20 Pf. pro Stunde Aufschlag bezahlt. Die Höhe der Sonntagsüberstunden beträgt demnach 65-70 Pf., für Sonn- und Feiertagsarbeit 75-80 Pf. Für das Subpersonal sind nun pro Woche 3 Mk. Subgelde festgelegt. Nicht getrunkenes Bier wird pro Liter mit 16 Pf. bis zur Hälfte der gewöhnlichen Markten zurückvergütet.

Neben einer Reihe anderer Verbesserungen sind das die wesentlichen Errungenschaften der diesmaligen Bewegung. Der gleiche Tarif wurde auch mit den Genossenschaftsbrauereien vereinbart.

Mit diesem Tarifabschluss sind die Breslauer Kollegen den Lohn- und Arbeitsverhältnissen anderer Großstädte gleichgekommen. Viel später als anderwärts hat sich hier die Organisation zu einem einflussreichen Nachfolger entwickelt. Schwer war der Kampf der Organisation, doch er hat sich gelohnt. In 6 Proz. sind die Breslauer Brauereiarbeiter im Brauerei- und Mälzereiarbeiterverband organisiert und dieser Umstand verdanken sie die erzielten Erfolge. Es kann in bezug auf die Lohnverhältnisse in der Breslauer Brauindustrie nicht mehr als von einer zurückgebliebenen Großstadt gebrochen werden. Für die Kollegen in der Provinz, ja des ganzen Orients aber möge es ein Ansporn sein, die Organisation zu stärken. Besser als durch die Tat, belegt durch vorliegende Beweise, kann der Wert einer geschlossenen Organisation nicht erwieben werden. Alle Kämpfer und Arbeiter, alle Streitliebenden und Gegner, die praktische Genossenschaftsarbeit hat Euch widerlegt. Das geschaffene Kulturwerk, welches innerhalb vier Jahren für unsere Breslauer Kollegen bessere Existenzbedingungen von über eine Million Marktschaften gebietet allen den Zutritt zur Organisation. Die Breslauer Kollegen aber mögen in richtiger Würdigung dessen, was die Organisation für sie getan, jetzt das Band der Solidarität fester halten als bisher. Jetzt erst recht gilt es auf allen Gebieten der Arbeiterbewegung bis zum letzten die größte Pflichterfüllung.

Bewegung im Berufe.

- Zugung ist ferngehalten nach folgenden
- Brauereien:
 - Stettin, S.-M., Bürgerbräu.
 - Mälzfabriken:
 - Juboten, Koljadril.
 - Brauereien und Getreidefabriken:
 - Stuttgart, Sozialist. Brau.

Mühlen:

Carlshafen h. Rassel, Diemelwähe, Grabow (Meckl.), Firma Vollbrügge, Weihen, Buchmühle (A. Meyer).

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Kalen. Die Brauereiarbeiter von Kalen und Wasserfallen haben einstimmig beschlossen, den bestehenden Tarifvertrag zu kündigen, und beauftragten den Bezirksleiter, an die Brauereien einen neuen Vertragsentwurf einzureichen. Die Arbeiterforderungen sind in äußerst bescheidenen Grenzen gehalten und größtenteils in den Brauereien der nächsten Umgebung schon jahrelang durchgeführt. Dabei wollen wir noch feststellen, daß die gegenwärtigen Lohnverhältnisse von wäsendlich 22 bis 24 Mk. für gelehrte Brauer und von 19 bis 21 Mk. für Hilfsarbeiter, die das 19. Lebensjahr überschritten haben müssen, zu den miserablen von ganz Württemberg gehören.

Die Herren Brauereibesitzer lehnen nicht nur jedes Zugeständnis brüsk ab, sondern stellen an ihre Arbeiter die Forderung, den bestehenden Tarifvertrag (bei diesen tagen Lohnverhältnissen) ohne jegliche Verbesserung auf weitere drei Jahre zu erneuern. Auch der niederhaltige Versuch, in Verhandlungen einzutreten, wurde kurzweg abgelehnt; der Herr-im-Haus-Standpunkt läßt es nicht zu. Die Unternehmer argumentieren, daß in Kalen einzelne Industriezweige noch schlechtere Löhne bezahlen als die Brauereien, und versuchen damit ihren ablehnenden Standpunkt zu rechtfertigen. Schämten sich die Herren nicht, mit solchen Argumenten die ganze Arbeiterschaft zu verhöhnen? Gaben sie im Jahre 1910 bei der Bierpreiserhöhung nicht den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen? Müßten nicht die angeblich schlecht bezahlten Arbeiter in Kalen und Umgebung sich hohe oder noch höhere Bierpreise bezahlen als die Arbeiter anderer Industriezweige bei gutem Verdienst? Hat nicht die Unternehmerkoalition bei der Erhöhung des Bierpreises jede Rücksicht auf die schlechten Arbeitslöhne am Orte vermissen lassen? Diese Fragen wollen uns die vereinigten Brauereiarbeiter beantworten. Zu dem Verhalten der Unternehmer ist jedoch das letzte Wort noch nicht gesprochen.

† Kaiserlautern. Am Sonntag, den 16. März, tagte in der Turnhalle der Brauerei Orth eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung, die einen außerordentlich starken Besuch anwies. Diese Versammlung war von allen in den hiesigen Brauereien domizilierenden Arbeiterorganisationen eintreffend. Der Bezirksleiter, Koll. Wilsch, Schmauß, hielt das Referat. In dem Rückblick, den Kollege Schmauß über die hiesige Brauereiarbeiterbewegung gab, hob er hervor, daß besonders deshalb bei den früheren Versuchen, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erkämpfen und diese tariflich zu regeln, es nicht gelungen sei, uns Beachtung zu verschaffen, weil die Arbeiterschaft nicht geschlossen und einig vorgegangen ist. Andererseits hände aber auch bisher die Brauereiarbeiter ihren vielfach noch sehr rückständigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen gleichgültig gegenüber. Diese Tatsachen machten es bisher den Kaiserlauterner Brauereiarbeitern leicht, ihre Abneigung gegenüber den Arbeiterorganisationen in vollem Umfange durchsetzen zu können. Aus diesen Erwägungen und daraus, daß im Vergleich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Brauereien anderer gleichartiger Industriezweige die Kaiserlauterner Brauereiarbeiter sehr im Nachteil ist, und daß die in anderen Orten herrschenden besseren, zeitgemäßen Lohn- und Arbeitsverhältnisse unseren Kollegen nicht müde zu sein den Schoß gefallen sind, sondern nur durch die Macht der Arbeiterorganisation, durch die Einigkeit der in Betracht kommenden Kollegenschaft erkämpft werden konnten, müßten auch die hiesigen Kollegen die Lehre ziehen und sich endlich ausnahmslos der Organisation anschließen. Denn daß die Arbeitgeber die menschliche Arbeitskraft nur vom rein kostmännlichen Standpunkte würdigen, kann von niemand bezweifelt werden. Und so wenig ein Brauereibesitzer für sein Hochprodukt freiwillig mehr bezahlt, als er unbedingt muß, so wenig wird er die Arbeitskraft seiner Arbeiter weiter bezahlen, als er unbedingt muß. Dafür sprachen folgende unwiderlegliche Beweise. Seien doch Fälle zu verzeichnen, wo innerhalb eines und desselben Wirtschaftskreises, in der Bran- und Malzindustrie, in den Betrieben, wo die Arbeitsbedingungen noch vom Wohlwollen des Arbeitgebers abhängen, wo es auf Grund der Gleichgültigkeit der Arbeiter noch nicht möglich war, helfend einzugreifen, die Löhne im Verhältnis der zu leistenden Stundenarbeit bis 100 Proz. geringer sind, als in den Betrieben, wo die Arbeiter die Organisationsnotwendigkeit und die Einigkeit unter sich rechtzeitig erkannt haben.

Wieder händen die Brauereiarbeiter Kaiserlauterns vor einer Lohnbewegung. Diesmal habe man aber umgehender verfahren, man habe sich erst im engeren Kreise über die einschlagende Faktik und über das notwendige Zusammengehen aller Organisationsgruppen verständigt. Die Versammlung sollte deshalb auch nicht beschließen, was zu geschehen habe, sondern das gutfinden, was geschehen ist. Kollege Schmauß sprach die Ueberzeugung aus, daß die Tarifverordnungen der in Betracht kommenden Organisationen und die Organisationsleiter jedem Kollegen in Kaiserlautern aus dem Herzen gebendelt haben. (Großer Beifall.) Wie den Kollegen schon bekannt sein dürfte, möchte der Referent, haben sich die Organisationsleitungen entschlossen, nur in den Betrieben einen Vorstoß zu unternehmen, wo die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Lohnbewegung gewahrt sind. Dies treffe zurzeit in der Brauerei Gebr. Orth zu. Aber nicht nur das, sondern in diesem Bezirk beständen auch noch für Kaiserlautern selbst die rückständigen Arbeitsbedingungen. Der Referent stellte dann Vergleiche mit den tariflich geregelten Arbeitsbedingungen der Brauereiarbeiter in Neustadt, in Weihen, in Oggersheim, in Grünstadt, Frankenthal usw. Es sei also nicht notwendig, in die Ferne zu schweifen, um das berechtigte Verlangen der Kaiserlauterner Brauereiarbeiter zu begründen, sondern man kann dabei ganz gut in der Pfalz verweilen. Wenn man die in der Brauerei Gebr. Orth gezahlten Löhne mit den geleisteten Arbeitsstunden betrachtet, dann sei das Ergebnis für die Arbeiter geradezu beschämend. Kommen doch für gelehrte Arbeiter, die Vertrauensponen besitzen, im Durchschnitt Stunden-

löhne von 40 Pf. heraus. Diese Löhne fallen dann herunter bis ins Unberechenbare, weil die Vierjähler mit 19 Mk. Wochenlohn überhaupt keine begrenzte Arbeitszeit haben und im Sommer bis 117 Arbeitsstunden in der Woche leisten müssen. Außerdem herrschen in diesem Betriebe besondere Praktiken in der Heber-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Die sozialen Fragen haben in diesem Betriebe überhaupt noch keine Rücksicht gefunden, selbst die geschlechtliche Ungleichberechtigung nicht. Mit einstimmigem Auftrag der Kollegenschaft der Brauerei Gebr. Orth haben wir daher am 18. März unsere Forderungen in Form eines Tarifentwurfes der Brauerei Orth zugeandt. Wir baten zugleich, uns am 17. März zur Verhandlung empfangen zu wollen, erklärte der Referent, was aber inzwischen mit der Begründung abgelehnt worden sei, daß Herr Dr. Orth krank sei. Die Arbeiterschaft könne diesen Grund nicht als stichhaltig anerkennen, da ja der Betrieb auch so weiter gehe und jeder Arbeiter seine Schuldigkeit tun müsse, und ja auch verantwortliche Leiter, selbst Herr Orth jun., den Betrieb leiten. Die Arbeiter seien überzeugt, daß, wenn ein Arbeiter sich etwas zuschulden kommen ließe, man seine Verlassung oder Zurechtweisung auch nicht ausschließen würde, bis Herr Dr. Orth wieder gesund ist. Die Organisationsleitungen behalten sich daher die zu treffenden Maßnahmen vor. Es sei aber seitens der Kollegen unbedingt notwendig, daß sie den Ausbau der Organisation anstreben, daß sie der Leitung volles Vertrauen entgegenbringen, deren Auf jederzeit Folge leisten, volle Solidarität üben und strenge Disziplin wahren.

Eine im vorstehenden Sinne gehaltene Resolution wurde unter jürmlichem Beifall einstimmig angenommen.

† Kaiserlautern. Die in der Brauerei Gebr. Orth eingeleitete Lohnbewegung fand zunächst nicht ihren Abschluß. Nach zweimaliger Verhandlung mit Herrn Orth jun. wurden nach dessen Zusicherungen, daß er für die Einführung der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit, die Regelung der Arbeitszeit für die Vierjähler, für den Fortfall der Sonn- und Feiertagsarbeit oder deren besondere Bezahlung einstehe und daß jeder Arbeiter sofort pro Woche 1 Mk. Lohnzulage erhält, die Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages auf den 4. April d. J. vertagt.

† Sehesten. Der Streik und Boykott in der Brauerei Georg Weber jun. zu Sehesten ist in ein neues Stadium getreten. Herr Braumeister Wallis, der bei der Maßregelung des Jura 13 Jahre in der Brauerei beschäftigten Bierfahrers Martin so sicher wußte, daß in diesem Falle die Arbeiterschaft nicht auf Seiten der Brauereiarbeiter, sondern auf Seiten der Brauerei stehen werde, scheint jetzt an die Macht seiner Rede nicht mehr zu glauben, nachdem er in zwei Versammlungen ein schwächliches Fiasko erlebt hat. Die Arbeiterschaft hat zu seinem Leidwesen seinen Ausführungen kein Wohlgefallen abgemessen können und hat auf die Maßregelung mit dem Boykott geantwortet. Wenn nun Herr Brauereibesitzer Weber sich noch verleiten ließe und durch Anschlag in der Brauerei befanntgäbe, daß ausgesprochen die organisierten Arbeiter auf bestimmte Frist aufständig sind und entlassen werden, wenn nicht der durch öffentliche Versammlung verkündigte Boykott aufgehoben werde und wenn Herr Weber ferner noch entgegen einer schriftlichen Abmachung statt früher 12 Mk. auf einmal 100 Mk. von den Arbeitern für seinen Saal im Hotel verlangt, so sind das gewiß keine Maßnahmen, welche den Frieden fördern. Da nun die riesengroßen Interests in der Sehestener Situation und die Bürgervereinsammlung den Erwartungen nicht entsprochen haben, so hat Herr Weber jetzt eine Klage am Landgericht Rudolstadt gegen den Bezirksleiter des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes eingereicht. Herr Weber verlangt, daß dem Bezirksleiter auf Grund des § 228 des BGB. verboten werde, für die Zukunft dazu aufzufordern, das Bier aus seiner Brauerei zu meiden. Er beantragt ferner, daß für jeden Zunderhandlungsfall denselben eine vom Gericht noch festzusetzende Strafe treffe und zum Schluß behält sich Herr Weber vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Herr Weber hat angegeben, daß die Wirkung des Boykotts in seinem Verhältnis zu den Kunden sehr und daß er dadurch ruiniert würde, denn ein Teil seiner Kunden habe das Bier ganz abbestellt und die anderen Wirtschaften händen leer. Der Boykott soll deshalb wider die guten Sitten verstoßen. Am 27. März in Verhandlung vor dem Landgericht in Rudolstadt angelegt und hat Herr Weber dort den Beweis für seine Behauptungen anzutreten. Unbegreiflich bleibt dabei, warum man jetzt noch gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt, wenn man doch vorher so über die Macht der Arbeiterschaft Partei für die Brauerei nehmen würde. Herr Weber würde bedeutend besser daran gestanden haben, wenn er sich von Anfang an auf einen vernünftigen Standpunkt gestellt hätte, als ihm die Vertreter der Arbeiterschaft die Hand zum Frieden boten. Ob nun durch gerichtliche Klagen die Arbeiterschaft zum Genug des Heberischen Bieres zu bringen sein wird, ist recht fraglich. Welche naive Ansichten aber heute in manchen Kreisen über die Arbeiterbewegung herrschen, zeigt am deutlichsten diese Klage gegen den Bezirksleiter auf Unterlassung der Aufforderung. Wenn mit der Kundtötung einzelner Personen eine solche Bewegung sich aufhalten ließe, wäre die Bekämpfung der Arbeiterbewegung eine leichte Sache. Herr Weber wird noch in zahlreichen Fällen das Gericht in Anspruch nehmen müssen, ehe er alle mandati macht, die mit seinem Vorgehen nicht einverstanden sind.

Brauereien und Hebefabriken.

† Stuttgart. Streik. Ueber den Streik bei der Firma Wung u. Co., Posen- und Spritfabrik, berichtete Kollege Strickhauer in der Versammlung am 15. März. Einleitend zeigte er, wie der Firmeninhaber die Arbeiter mit leeren Versprechungen hinzuhalten versuchte, wie die Arbeiter aber das Spiel allmählich durchschauten und endlich zur Selbsthilfe griffen. Die von den Arbeitern aufgestellten Forderungen seien sehr minimal. Ein Anjungslohn von 27 Mk. steigend noch drei Jahren auf 29 Mk., sei für die heutige Zeit gewiß nicht zu hoch. Die Firma habe jedoch nicht das geringste Entgegenkommen gezeigt. Sie scheint überhaupt die Zeichen der Zeit nicht begriffen zu haben und noch ganz auf dem von der Arbeiterbewegung bereits überwundenen absoluten Kapitalstandpunkt zu beharren. Wir geben der Firma den wohlgemeinten Rat, beiseiten umzulernen, sie könnte sonst durch Bedrogs zahlen müssen. Oder glaubt die Firma im

Ernst damit durchzukommen, wenn sie kategorisch erklärt: Ich gebe nicht mehr, wenn es nicht paßt, kann gehen. Daß die Meinung der Firma dreimal nicht stimmt, hat sie wohl selbst eingesehen. Sie rechnete offenbar damit, daß jede energische Aktion der Arbeiterschaft an dem Widerstand der älteren Kollegen scheitern würde. In dieser Annahme sieht sich die Firma zu unserer großen Freude enttäuscht. Die Behandlung in Verbindung mit den leeren Versprechungen hat auch dem letzten denkenden Arbeiter gezeigt, welcher Weg zu einer Verbesserung der Lebenslage führt.

Mit den vereinigten Ausbreitern, die bis jetzt Garrollen bei Wung u. Co. gaben, hat die Firma kein Glück gehabt. Wir nehmen zugunsten der Firma an, daß sie sich zuweilen selbst schämt über den von ihr mit der Beschäftigung solch fragwürdiger Elemente erreichten Tiefstand.

Die Polizei spielt ungeachtet unserer letzten Kritik ihre Rolle weiter. Den ganzen Tag gehen Schulkleute auf dem Bureau der Firma aus und ein. Unsere Streikposten erproben sich einer besonderen Aufmerksamkeit. Des Guten schier etwas zuviel an polizeilicher Liebesfürsorge erfuhr unser früher im Betrieb beschäftigter Vertrauensmann. Eine Behandlung, wie sie für gewöhnlich nur dem Schwerverbrecher zuteil wird, mußte unser Kollege vorige Woche auf dem Bahnhof erleben. Ein Arbeitswilliger war mit der Straßenbahn von der Prag nach der Stadt gefahren und am Bahnhof ausgesteigen. Desgleichen unser Vertrauensmann. Der Arbeitswillige sprang nun ohne jeden Anlaß zum nächsten Schutzmann und wüßte die sofortige Verhaftung unseres Kollegen, weil er sich belästigt fühle. Dieser Wunsch eines Arbeitswilligen war dem Schutzmann Befehl. Unser Kollege wurde zunächst in der „Lebenswürdigsten“ Weise nach der Bahnwache geschleppt und später noch in der polizeilichen Hauptwache einem Verhör unterzogen. Da unser Vertrauensmann mit dem Arbeitswilligen auch nicht eine Silbe geredet hatte, mußte natürlich die ganze Aktion der Polizei mit einem kläglichen Fiasko enden. Um die Zustände im Betrieb scheint sich aber die Polizei nach wie vor nicht zu kümmern, obwohl damit der Allgemeinheit mehr gebietet wäre als mit einer ungerechtfertigten Belästigung der Streikposten.

Die Versammlung protestierte in einer Entschließung entschieden gegen das Vorgehen der Polizei und bekundete ihre Solidarität mit den Ausständigen, indem sie den Ausständigen zu der festgelegten Unterstützung noch einen Extrazuschuß bewilligte. Zugang ist streng fernzuhalten!

Mühlen.

† Grabow i. M. Streik. Unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen haben die Kollegen der Mühlenfirma Vollbrügge zu Grabow i. Mecklenburg zu arbeiten. Bereits voriges Jahr versuchten sie, Verbesserungen zu erreichen, jedoch traten solche nur in ganz geringem Maße ein. So besteht heute noch eine Arbeitszeit von täglich 11 Stunden, obwohl in allen übrigen Industrien am Orte nur die zehnstündige Arbeitszeit anzutreffen ist. Der Lohn für diese elf Stunden schwerer Arbeit beträgt 2,75 Mark pro Tag oder 25 Pf. die Stunde. Nur wer bereits eine Reihe von Jahren im Betriebe gearbeitet hat, bekommt 3 Mk. oder pro Stunde 27 1/2 Pf. Man sollte eigentlich annehmen dürfen, daß die über Millionen verfügende Firma von selbst die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zeitgemäß gestalten würde; aber weit gefehlt. So bescheiden auch die gestellten Forderungen waren, sie wurden abgelehnt und dem Bezirksleiter Kollegen Lutz-Hamburg die Türen gemessen. Darauf legten am vergangenen Montagmittag die Kollegen die Arbeit nieder. Alle Bemühungen der Firma, Arbeitskräfte zu bekommen, waren vergebens. Sie ist in den Arbeiterkreisen hinreichend bekannt. Nun will sie es mit der Ginzgarde probieren. Wir wünschen ihr dazu recht viel Glück.

Zugang nach Grabow ist fernzuhalten!

Korrespondenzen.

Gen. In unserer sehr gut besuchten Versammlung vom 9. März sprach der Arbeitersekretär Stadner über die neue Volkspolizei. Er führte den Bericht über die Schäden der kapitalistischen Volkserziehung vor Augen und erläuterte ausführlich den Organisationsplan der Volkspolizei im allgemeinen. Für diesen sehr lehrreichen und zeitgemäßen Vortrag erntete der Redner reichlichen Beifall. Unter „Gewerkschaftliches“ gab der Vorsitzende bekannt, daß die Brenneri K. Kauter ihren Betrieb in beschränkter Form wieder eröffnen. Die Organisationsleitung wurde von Seiten der Brenneri beauftragt, geeignete Arbeiter in Vorschlag zu bringen respektive zu besorgen. Hierauf wurde die Einstellungsweise der Brauereien in Effen und Umgebung einer eingehenden Kritik unterzogen. Bei einer Rücksprache mit der Betriebsleitung der Brauerei J. Stauder, Altwesfen, wurde uns straffe erklärt, daß sie vom Verbands keine Leute einstelle, sondern bei Bedarf von Arbeitern sich nur an die Tageszeitung für Brauerei wende. Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob auch da, wo die Brauerei ihre Getreuen herbezieht, ihr Produkt Abzug findet. In erster Linie kämen doch jedenfalls die hiesigen Arbeiter in Betracht. Seitens der Sternbrauerei Prag wurde das mehrfach gegebene Verprechen der Direktion, bei vakanten Stellen Kollegen von uns zu berücksichtigen, bis dato nicht eingehalten. Wir können der Brauerei nachweisen, daß seit dieser Frist eine ganze Reihe von Bundesgenossen eingestellt worden sind. Desgleichen könnten wir von verschiedenen hiesigen Brauereien über derartige Vorkommnisse das Gleiche berichten. Der Vorsitzende ermahnte die anwesenden Kollegen, dafür zu sorgen, die uns noch fernwehenden Kollegen unserer Reihen zuzuführen, um dieser Zurücksetzung organisierter Arbeiter entgegenzutreten zu können.

Gen. In einer gutbesuchten Brauereiarbeiterversammlung sprach Kollege Brülling über: Das neue Jahr im Zeichen großer Tarifreformen und seine Bedeutung für die Brauereiarbeiter. Am Schlusse seines Vortrages erläuterte der Referent die Tarifbewegungen in diesem Jahre und zeigte uns Brauereiarbeitern, daß auch wir nicht die Hände in den Schoß legen dürfen, wenn wir im nächsten Jahre Erfolg haben wollen. Von allein werden die Herren Brauereibesitzer nicht an eine Verbesserung unserer Ver-

häftnisse herangehen, sondern nur eine gute Organisation...

Nach dem Vortrage kamen wieder einmal die Hände auf dem Bürgerlichen Brauhaus zur Sprache...

Bei unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. März hatte sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen...

Kreuznach. In einer am 16. März stattgefundenen öffentlichen Versammlung sprach Kollege Brühl-Mainz über Zweck und Nutzen der Organisation im Brauwesen...

Stuttgard. Als tatsächliche Abhilfe einer Wanderarbeitsstätte bezüglich Personalwechsel kann die Schwabenbrauerei in Leinfelden unter der jetzt bestehenden Leitung des Leiters, Herrn G. Wagner...

aber zu einer Zeit, wie sie die allgemeine Ordnung vorgegeben hat. Sollte sich nun ein auf diese Weise entlassener Arbeiter gar noch erlauben...

Stuttgard, den 9. Februar 1918. Beschleunigung! R. R. war bei mir vom 3. Januar 1918 bis 9. Februar 1918 als Brauer tätig.

Die Arbeiter werden erachtet, sich diesen Meisterbetrieb zu merken. Herr Wagner wird noch von anderer Seite auf die „geekelte Kündigung“ aufmerksam gemacht werden...

Mannheim-Ludwigshafen. Ein Vorgesetzter, welcher in mancher Beziehung sehr viel zu wünschen übrig läßt, ist der Obermälzer Bauer von der Ludwigshafener Aktienbrauerei...

Die schönen Titulaturen, welche die Arbeiter noch nebenbei von diesem Herrn zu ertragen haben, spielen jeder Beschreibung. So hat er den kürzlich verstorbenen Arbeiter Kottmann, der ein etwas lebensgroßer Mensch war...

Nur eins ist noch bedauerlich, daß die Leute bei der höheren Jntanz niemals Recht bekommen. Der Braumeister glaubt nur den Angaben Bauers und sagt, wenns euch nicht paßt, dann könnt ihr gehen...

Wir hoffen und wünschen nur, daß diese Zeiten die Betriebsleitung veranlassen werden, in der Mälzerei einmal nach dem Richtigen zu sehen...

Sitten. Unsere letzte Mitgliederversammlung erfreute sich eines guten Besuches. Nach Erstattung des Kartellberichts referierte der Vorsitzende über die „Vollstufung“ im Gegensatz zu den kapitalistischen Versicherungen...

Akkruch getan wird. Darauf setzte der Vorsitzende die Grundlagen der „Vollstufung“ auseinander, daß da der Gewinn nur den Versicherern zugute kommt, und appellierte an die Unversicherten...

Worms-Alzen. Wenn man die traurigen Verhältnisse betrachtet, unter denen unsere Kollegen in Alzen leben, so sollte man annehmen, ein jeder einzelne müßte danach trachten, aus dieser tieftraurigen Lage herauszukommen...

Rundschau

Aus der Brauindustrie

Abensberg. Vom Kottswang. Wegen zwei Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz stand die Müllerhandwerksfrau Magdalena Meier in Abensberg vor der Strafkammer...

So wie dieser Betrieb sind in Niederbayern noch mehr aufzuführen. Würde aber alles an das Tageslicht gekommen sein, so hätte die Frau Mutter des Brauereibesitzers Meier schon etwas mehr wie 20 Mrk. Geldstrafe erhalten. Herr Meier meinte bei der Gerichtsverhandlung, die Brauburschen hätten diese Anklagen nur deshalb gemacht, um den Kostzwang abzuschaffen. Herr Meier soll sich merken, daß nach der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmährung zu berechnen und zu bezahlen. Wenn aber Herr Meier seinen Arbeitern schon fast Lohn die Kost gibt, so kann er sie nur um den Selbstkostenpreis anrechnen und die Arbeiter können mit Recht dann ein anständiges Essen verlangen, weil in dem Moment, wo der Arbeiter für seinen Lohn Spesen bekommt, er genau das gleiche Recht hat wie jeder Gast, der seine Ware mit Geld bezahlt. Hierbei auch den Brauereibesitzern in Niederbayern zur Kenntnis, daß der Arbeitslohn nicht in der Gast- oder Schankwirtschaft ausgezahlt werden darf, und daß der Arbeitslohn an Werktagen, nicht an Sonntagen, zu zahlen ist.

Aus dem Beruf.

Die fehlende Schranke kostete dem Bierlutscher Ernst K. das Leben. Er fuhr mit einem beladenen Wagen in der Nähe von Oels am 6. Oktober 1908 abends über die Gleise der Bahnstrecke Oels-Kempen. Die Ansicht über die Strecke ist zum Teil durch ein Bierwäldchen behindert, so daß er den von Oels nach Kempen fahrenden Zug nicht bemerkte, das Läuten aber wohl überhört hatte. Sein Wagen wurde vom Zuge erfasst und er selbst getötet. Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. M., welche von der Witwe des Getöteten in Anspruch genommen wurde und auch Entschädigung leitete, hielt sich ihrerseits wieder an den preussischen Fiskus. Ihre Klage auf Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetz wurde vom Landgericht Breslau abgewiesen, weil das Gericht den Einwand des klagenden Fiskus, den Getöteten treffe eigenes Verschulden an dem Unfall, für durchschlagend ansah. Das Oberlandesgericht Breslau dagegen erklärte den Anspruch der Berufsgenossenschaft dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es hielt die Behauptung, der Getötete habe geschlafen oder sei betrunken gewesen, für widerlegt. Es handelte sich deshalb nur noch um die Frage, ob der Bierlutscher die für einen Uebergang über die Eisenbahngleise erforderliche Aufmerksamkeit außer acht gelassen und so in schuldhafter Weise an dem Unglück mitgewirkt habe. Nach der Snaugenheinnahme wurde auf der von dem K. benutzten Straße die Ansicht auf die Bahnstrecke durch das Bierwäldchen beschränkt, so daß man einen von links kommenden Zug erst bemerken könne, wenn er auf 300 Schritte herangekommen sei. Die dann bis zum Uebergang weiteren 270 Meter lege ein Personenzug aber in wenigen Sekunden zurück. Dieser Zeitraum sei zu gering, einen schweren Wagen über die Gleise zu bringen. Der Zug habe zwar das Läutewerk ertönen lassen, es sei aber nicht gewiß, daß K. es gehört habe, da erfahrungsgemäß Breiterwagen mit ihrem starken Geräusch das Hören des Signals oft unmöglich machen. Auch daß K. gewußt habe, wann ein Zug kommt, sei ihm nicht als Fahrlässigkeit zugurechnen, da nicht verlangt werden könne, daß er sich der Zeit auf Schritten genau bewußt sei. — Gerade diesen letzten Punkt griff die Revision des Fiskus an und wies darauf hin, daß die 1. Instanz eine derartige Unvorsichtigkeit als konstatiert habe, daß ihm der Unfall ganz allein zugurechnen sei. Bei Berücksichtigung dessen, daß er zur fraglichen Zeit einen Zug erwarten mußte, und da er die Strecke öfters fuhr, könne K. nicht von aller Schuld an dem Unglück freigesprochen werden. Das Reichsgericht sah die Revisionsangriffe auch für begründet an, hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1913, Aktenzeichen: VI. 549/12.)

Wahung, Bierfahrer! Das Landgericht Prenzlau hat am 14. November 1912 den Bierfahrer Otto Wolff wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Er war mit seinem Bierwagen unterwegs, als ein Leichenzug die Straße passierte. Der Angeklagte richtete seine Blicke mehr nach dem Leichenzug als nach der Fahrbahn und bemerkte deshalb nicht, daß einige Kinder an der Seite standen. Ein siebenjähriges Mädchen wurde von dem Bierwagen umgerollt und erlitt so erhebliche Verletzungen, daß es zeitweilig ein Krüppel bleiben wird. Der Angeklagte wurde für den Unfall verantwortlich gemacht, weil er ihn durch seine Fahrlässigkeit verschuldet hat. Diese bestand darin, daß er während seiner Fahrt nicht ständig die Fahrbahn im Auge behalten hat. Er mußte voraussehen, daß infolge seiner Fahrlässigkeit Menschen an ihrer Gesundheit geschädigt werden könnten. Die Revision des Angeklagten wurde jetzt vom Reichsgericht verworfen.

Wegen Vergewaltigung gegen § 153 wurde Kollege Kolster, der Geschäftsführer der Zahlstelle Dresden unseres Verbandes, von dem Schöffengericht im Königstein zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung erfolgte wegen eines anlässlich des Kampfes mit der Gamsch-Mühle im vorigen Jahre herausgegebenen Flugblattes, in dem die Wädelmeister aufgefordert wurden, ihren Bezug bei der Mühle einzustellen. Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Kleine Nachrichten aus der Arbeiter-Internationale. Norwegen. Nach der Statistik der Gewerkschaften betrug die tägliche Arbeitszeit mit Ausnahme des meist kürzeren Sonnabends im Durchschnitt 10,1 bis 10,9 Stunden bei den Wädeln, Böttchern, Sagen- und Transportarbeitern, Müllern, in der Schneiderei, Textil- und Papierindustrie, 10 Stunden im Tiefbau, in Brauereien, bei Maurern, Fleischer, in Sägewerken, Meiereien und bei den Steinbauern, 9,5 bis 8,9 Stunden bei den Klempnern, Bauarbeitern, Buchbindern, in der chemischen Industrie, in Zündholzfabriken, in Gas- und Elektrizitätswerken, Malerwerkstätten, Möbelfabriken, mechanischen Werkstätten, bei Holzlegern, Goldschmieden, Kürschnern, Schmieden, in der Leder- und Schuhindustrie, Tabakindustrie, Holzwarenfabriken, bei Tischlern und Zimmermann, 9 Stunden im Buchdruckgewerbe. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt am

den 5 ersten Tagen der Woche 9,9 Stunden für jeden Arbeiter. — Schweden. Die Verbandstage der Wädel- und Schuhmacher haben sich für die Betriebsorganisation entschieden. Der Schuhmacherverband will sich konstituieren als ein Verband der Schuhwaren- und Lederindustrie. Die Lederindustriearbeiter, die einem anderen Verbandsverbande bisher angehören, werden sich in ihrem Fachblatt gegen das einseitige Vorgehen der Schuhmacher. Der Gedanke der Betriebsorganisation findet in ihren Reihen zwar Sympathie, aber sie verlangen, daß durch gegenseitige Verständigung derartige Verbandseingliederungen durchgeführt werden. — Auf dem Verbandstage der Wädel wurde außer der Frage der Betriebsorganisation u. a. auch die der gegenseitigen Unterstützung der skandinavischen Wädelverbände diskutiert und entschieden. Die zwischen den drei skandinavischen Verbandsvorständen getroffene Vereinbarung über die Regelung dieser gegenseitigen Unterstützung fand die Annahme des Verbandstages.

Christliches und Gelbes.

Dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat der Streikbruch im Ruhrrevier Tausende Mitglieder gekostet. Dies kann man am besten aus seinen Jahreseinnahmen feststellen. Diese betragen:

- 1910: 1 138 866,25 Mrk.
- 1911: 1 130 549,75 "
- 1912: 978 775,20 "

Also ein Rückgang in der Jahreseinnahme 1912 gegen 1911 um 150 000 Mrk., das sind schlecht gerechnet 8000 Mitglieder. Nun hat der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter bei dem bekannten Bluff im Saarrevier am Ende des vorigen Jahres seinen Mitgliederverlust wieder weit zu machen versucht. Es ist ihm dieses vorübergehend auch annähernd gelungen, indem er seine dortige Mitgliederzahl angeblich von ca. 8000 auf 18 000 steigerte. Aber der Gewinn war im Januar dieses Jahres schon wieder flöten gegangen, denn die Einnahmen im Januar aus dem Saarrevier betragen nur 13 269 Mrk., was einer Mitgliederzahl von ca. 8000 entspricht. Im Juli 1911 rechnete der Gewerkverein mit 85 000 Mitgliedern. Jetzt werden es kaum mehr als 65 000 sein. Das ist der Lohn für den Arbeiterverrat.

Terrorismus? Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ brachte kürzlich einen Artikel, der die katholischen Arbeitervereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes sind, aufforderte, diesen zu meiden und in den Guttenbergbund überzutreten. Dann heißt es:

„Die katholischen Arbeitervereine können es nicht dulden, daß Mitglieder ohne zwingende Notwendigkeit irgendeiner gewerkschaftlichen Berufsorganisation angehören, die der Generalkommission sozialistischer Gewerkschaften angeschlossen ist. Wir können nicht, selbst auf die Gefahr hin, daß man uns den Vorwurf der „Unabundantheit“ macht. Der Vorwurf kann uns nicht treffen, denn wir verlangen nur Konsequenz, Uebereinstimmung von Ueberzeugung und Handlung. Wir dürfen nicht anders handeln. In Zeiten der Störung und Wandlung ist jede Halbheit von Uebel. Wir haben den Vereinsmitgliedern, die dem Verband angehören, lange genug Zeit zur Bestimmung gelassen, wir kommen dem Zeitpunkt immer näher, wo es nur mehr heißen wird: So oder so!“

Das ist nichts weiter als nackter Terrorismus, ein zwangsmäßiges Hineinpressen von Buchdruckern in den Guttenbergbund. Wie nun gemeldet wird, macht man in den katholischen Arbeitervereinen die größten Anstrengungen, nach der obigen Aufforderung zu verfahren. Allerdings nicht mit dem gewöhnlichen Erfolg. In Köln z. B. haben am 16. Februar die katholischen Arbeitervereinsmitglieder in einer Versammlung des Ortsvereins des Buchdruckerverbandes erklärt, im Verbands bleiben zu wollen. Und an vielen anderen Orten schließen sich die Arbeitervereinsmitglieder dieser Ansicht an.

Arbeiterversicherung.

Die Entschädigungspflicht für Berufskrankheiten wird vorwiegend demnach Gegenstand eingehender Erörterung bei den Reichstagsverhandlungen werden. Das beruht auf den bekannten Gewerbe-Hygieniker Professor Dr. Th. Sommerfeld, im ersten Heft der von ihm redigierten Zeitschrift „Die Hygiene“ einen Artikel zu veröffentlichen, der sich mit dieser Frage beschäftigt. Seine Ausführungen sind dahin zu konzentrieren:

Bei der Schaffung der sozialpolitischen Gesetzgebung hat der Gesetzgeber die Entschädigungspflicht auf die Betriebsunfälle allein beschränkt, da bei diesen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung leicht festgestellt werden kann. Es gibt aber noch eine beträchtliche Reihe innerer Erkrankungen, deren Entstehung unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Auf diese sollte die Entschädigungspflicht den gleichen Grundrücken wie bei Betriebsunfällen ausgedehnt werden. Körperliche Mängel, wie Plattfuß, Säbelbein, Bildung von Krampfadern mit nicht seltenem Ausgang in Unterleibsentzündung, die Entwicklung der sogenannten Staublungen infolge der Einatmung des bei der Arbeit sich entwickelnden Staubes, vor allem aber zahlreiche gewerbliche Vergiftungen sind unmittelbare Folgen der Berufstätigkeit. Es sollte selbstverständlich sein, daß ein Arbeiter, der tageweis kleinen Mengen des giftigen Bleimeses bei der Ausübung seine Berufes in seinem Körper anreicht, dadurch zu Stochium oder sogar zum Tode durch Bleivergiftung verurteilt ist, einen ebenso gerechten Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung hat, wie jener, der durch einen Unfall im Gebrauch seiner Gliedmaßen beschränkt ist.

In der Gesetzgebung des Auslandes werden Gewerbekrankheiten vielfach als Unfallkrankungen angesehen. Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom Jahre 1881 haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erweislich durch den Betrieb der Arbeit erfolgt ist. Als solche gefährliche Industrie erklärt der Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1901 alle Anlagen, die die Verarbeitung der näher bezeichneten giftigen Stoffe gewerblich betreiben. Auch die ungewerbliche Industrie hat sich für die Entschädigung gewerblicher Erkrankungen ausgesprochen und die folgenden Ge-

werbschädigungen für entschädigungspflichtig erklärt: Holzbrandkrankheit, Wundbrand, Koh-, Vergiftungen durch Blei-, Phosphor-, Arsen-, Benzol-, Nitro- und Amido-Verbindungen, Schwefelkohlenstoff, Salpetersäure und nitrose Gase, Quecksilber, Hautverätzungen und Hautgeschwüre.

In Deutschland werden gegen eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht erhebliche Bedenken geltend gemacht, und zwar von den Unternehmern, die eine zu große Belastung mit darauf folgender Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt befürchten; weiter werden wissenschaftliche Bedenken herangezogen, die geltend gemacht, daß die chronischen gewerblichen Vergiftungen nicht immer einwandfrei festzustellen seien. Professor Sommerfeld legt eingehend dar, daß die von beiden Seiten aufgeworfenen Bedenken nicht gerechtfertigt sind.

Mit dem Hinweis auf die Forderung der durchgängig zurechenbaren Anzeigepflicht für die zu entschädigenden gewerblichen Vergiftungen bzw. Gewerbekrankheiten, die die Delegierten-Konferenz der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bereits im Jahre 1904 gefordert hat, schließt Professor Dr. Th. Sommerfeld seine Ausführungen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Die Zahlstelle ein selbständiger Verein — nach dem preussischen Oberverwaltungsgericht. Durch Verfügung forderte die Polizeiverwaltung in L. den Zimmerer K. als Vorsitzenden der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands auf, die Aenderung der Satzungen und die Aenderung in der Zusammenziehung des Vorstandes der Zahlstelle anzuzeigen. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident zurück, der weiteren Beschwerde berichtigte der Oberpräsident den Erfolg. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten hat K. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben und beantragt, diesen Bescheid und die darin angeordnete Verfügung der Polizeiverwaltung zu L. außer Kraft zu setzen, da die Polizeibehörde kein Recht habe, den Kläger zur Erfüllung der Anzeigepflicht aus § 3 des Reichsvereinsgesetzes anzuhalten; nur eine Strafverfolgung aus § 18 Ziff. 1 a a. D. sei zulässig, falls eine Anzeigepflicht bestünde und Kläger ihr nicht nachkomme, ferner, weil die Zahlstelle L. kein Verein im Sinne des Reichsvereinsgesetzes und jedenfalls kein politischer Verein sei. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab und führte dabei aus:

Der Begriff „Verein“ ist im Gesetz absichtlich nicht festgelegt, vielmehr seine Definition wie früher der Wissenschaft und Praxis überlassen worden, und die Frage, wann eine örtliche Abteilung eines Vereins als ein selbständiger Verein im Sinne des Reichsvereinsgesetzes anzusehen sei, ist stets nur für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Die Grundfrage, welche für die Entscheidung dieser Frage maßgebend sind, sind von dem Staatssekretär in der Kommission näher dargelegt und stimmen mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts überein. Die Ausprägungen, es widerspricht der Verfassung, in den Ortsgruppen der gewerkschaftlichen Organisationen selbständige Gebilde zu erblicken, finden ihre Widerlegung bereits in den Beratungen der Kommission und in der päpstlichen Rechtsprechung, daß die Mitglieder der Ortsgruppen zugleich Mitglieder des Gesamtverbandes sein müssen, und daß die Ortsgruppen (Zahlstellen) durch ein ihnen auferlegtes Statut organisiert und der Leitung und Kontrolle des Gesamtverbandes unterstellte Gliederungen sind, nimmt den Ortsgruppen nicht die Eigenschaft besonderer Vereine; denn die Selbständigkeit gehört nicht zum Begriff eines Vereins im Sinne des Reichsvereinsgesetzes. Da die Satzungen des Gesamtverbandes auch für die Zahlstellen maßgebend sind, waren die Satzungen gemäß § 3 des Reichsvereinsgesetzes der Polizeibehörde einzureichen, so lange abändernde oder ergänzende Bestimmungen für die Zahlstelle nicht beschlossene sind. (Vgl. Reger, St. 32, S. 549 ff.)

Der Beifall vor dem Schwurgericht. Der im Sommer 1912 über eine Anzahl Stuttgarter Freireisende verhängte Boykott fand am Sonnabend ein Aufheulen vor dem Schwurgericht in Stuttgart. Die Freireisende Stuttgarter hatten im April die Presse erobert. Der daraus folgende Ausfall an Kundgebungen und die bescheidenen niedrigen Löhne führten zu Lohnforderungen der Gehilfen. Nach ergebnislos verlaufenen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen schlossen die Gehilfen Combarriere mit einzelnen entgegenkommenden Freireisenden ab. Diese Freireisende gaben dann durch ausgehängte Plakate bekannt, daß sie bewilligt hatten, und gleichzeitig erschien in der „Schwäbischen Tagblatt“ ein Artikel, der die Arbeiter aufjagte, die widerpenfälligen Freireisenden streng zu meiden. Wörtlich hieß es darin:

„Kein Arbeiter betrete ein Freireisengeschäft, das sich nicht durch ein Plakat ausweisen kann. Wer entgegen den Beschlüssen handelt, wird zum Verräter an der Arbeiterfrage.“

Hierin erblickte der Staatsanwalt eine Verleumdung und Verurteilung, und er brachte Klage an gegen den verantwortlichen Redakteur der „Tagblatt“, Genossen Herrich. Herrich hatte lediglich gemäß den Beschlüssen der vereinigten Gewerkschaften Stuttgart und des Freireisendengehilfenverbandes gehandelt. Die Freireisendung wollte auch den Gewerkschaftssekretär Haarer und den Vorsitzenden der Freireisendengehilfenvereinigung wegen Verurteilung verfolgt wissen. Der Staatsanwalt lehnte aber die Einleitung des Strafverfahrens gegen diese beiden Uebelthäter ab. Doch auch mit ihrem Verfahren gegen Herrich hatte die Staatsanwaltschaft bei den Geschworenen, die nach dem württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz zu entscheiden hatten, kein Glück. Obgleich der Staatsanwalt den Vorsitzenden der Freireisendengehilfenvereinigung als Kronzeugen zitierte, obgleich er eine geharnischte Anklage gegen Herrich und in den Worten „Verräter an der Arbeiterfrage“ eine furchtbare Verleumdung und die Ausübung eines rechtswidrigen Zwanges gegen diejenigen erblickte, die sich dem Boykott nicht anschließen wollten, verurteilten ihn die Geschworenen die Gefängnisstrafe. Sie vernahmten die Sachfrage, wozu dem Gericht nur die Freisprechung des Angeklagten übrig blieb.

höfliche herangehen, sondern nur eine gute Organisation...

Nach dem Vortrage kamen wieder einmal die Mißstände...

Sof. Unsere außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. März...

Krenzsch. In einer am 16. März stattgefundenen Mitgliederversammlung...

Leutkirch. Als langjährige Arbeiter einer Brauereiarbeitervereins...

aber zu einer Zeit, wie sie die allgemeine Ordnung vorgezeichnet hat...

Leutkirch, den 9. Februar 1913. Verzeichnisung! R. R. war bei mir vom 3. Januar 1913 bis 9. Februar 1913 als Brauer tätig.

Die Arbeiter werden erwidert, sich diesen Kupferbetrieb zu merken...

Manheim-Ludwigsbräuerei. Ein Vorgesetzter, welcher in mancher Beziehung sehr viel zu wünschen übrig läßt...

Die schonen Titulaturen, welche die Arbeiter noch nebenbei von diesem Herrn zu ertragen haben...

Nur eins ist noch bedauerlich, daß die Leute bei der höheren Führung niemals Rechte bekommen...

Wir hoffen und wünschen auch, daß diese Zeilen die Betriebsleitung veranlassen werden...

Abbruch getan wird. Darauf steht der Vorsitzende die Grundlagen der „Vollstürzorg“ auseinander...

Worms-Alzen. Wenn man die traurigen Verhältnisse betrachtet, unter denen unsere Kollegen in Alzen leben...

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Abensberg. Vom Kötzwang. Wegen zwei Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz...

So wie dieser Betrieb sind in Niederbahren noch mehr aufzuführen. Würde aber alles an das Tageslicht gekommen sein, so hätte die Frau Mutter des Brauereibesetzers Meier schon etwas mehr wie 20 Mk. Geldstrafe erhalten. Herr Meier meinte bei der Gerichtsverhandlung, die Brauereien hätten diese Anklagen nur deshalb gemacht, um den Kostzwang abzuwehren. Herr Meier soll sich merken, daß nach der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmarkung zu berechnen und zu bezahlen. Wenn aber Herr Meier seinen Arbeitern schon statt Lohn die Stoff gibt, so kann er sie nur um den Selbstkostenpreis anrechnen und die Arbeiter können mit Recht dann ein anständiges Gehalt verlangen, weil in dem Moment, wo der Arbeiter für seinen Lohn Ersatz bekommt, er genau dasselbe Recht hat wie jeder Gast, der seine Ware mit Geld bezahlt. Hierbei auch den Brauereibesetzern in Niederbahren zur Kenntnis, daß der Arbeitslohn nicht in der Geist- oder Schankwirtschaft ausgezahlt werden darf, und daß der Arbeitslohn an Werktagen, nicht an Sonntagen, zu zahlen ist.

Aus dem Beruf.

Die fehlende Schranke kostete dem Vierläufiger Ernst A. das Leben. Er fuhr mit einem beladenen Wagen in der Nähe von Oels am 6. Oktober 1908 abends über die Straße der Bahnstraße Oels-Kempen. Die Ansicht über die Straße ist zum Teil durch ein Birkenwäldchen behindert, so daß er den von Oels nach Kempen fahrenden Zug nicht bemerkte, das Läuten aber wohl überhört hatte. Sein Wagen wurde vom Zuge erfasst und er selbst getötet. Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. M., welche von der Witwe des Getöteten in Anspruch genommen wurde und auch Entschädigung leitete, hielt sich ihrerseits wieder an den preussischen Fiskus. Ihre Klage auf Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetz wurde vom Landgericht Breslau abgewiesen, weil das Gericht den Erwand des Beklagten Fiskus, den Getöteten trotz eigenes Verschulden an dem Unfall, für durchschlagend ansah. Das Oberlandesgericht Breslau dagegen erklärte den Anspruch der Berufsgenossenschaft dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es hielt die Behauptung, der Getötete habe geschlafen oder sei betrunken gewesen, für widerlegt. Es handle sich deshalb nur noch um die Frage, ob der Vierläufiger die für einen Uebergang über die Eisenbahnstraße erforderliche Aufmerksamkeit außer acht gelassen und so in schuldhafter Weise an dem Unglück mitgewirkt habe. Nach der Sauerbrunneneinnahme werde auf der von dem Sauerbrunnener Straße die Ansicht auf die Bahnstraße durch das Birkenwäldchen behindert, so daß man einen von links kommenden Zug erst bemerken könne, wenn er auf 300 Schritte herangekommen sei. Die dann bis zum Uebergang weiteren 270 Meter lege ein Personenzug aber in wenigen Sekunden zurück. Dieser Zeitraum sei zu gering, einen schweren Wagen über die Gleise zu bringen. Der Zug habe zwar das Läutewerk ertönen lassen, es sei aber nicht gewiß, daß A. es gehört habe, da erfahrungsgemäß Breiterwagen mit ihrem starken Geräusch das Hören des Signals oft unmöglich machen. Auch daß A. gewußt habe, wann ein Zug kommt, sei ihm nicht als Fahrgastzeit zugurechnen, da nicht verlangt werden könne, daß er sich der Zeit auf Sekunden genau bewußt sei. Gerade diesen letzten Punkt greift die Revision des Fiskus an und wies darauf hin, daß die 1. Instanz eine derartige Unvorsichtigkeit als konstatiert habe, daß ihm der Unfall ganz allein zugurechnen sei. Bei Berücksichtigung dessen, daß er zur tatsächlichen Zeit einen Zug erwartete mußte, und da er die Strecke überfuhr, könne A. nicht von aller Schuld an dem Unfall freigesprochen werden. Das Reichsgericht sah die Revisionsanträge auch für begründet an, hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Revision zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1913, Abt. 1, VI. 549. 12.)

Stütze, Bierfahrer! Das Landgericht Prenzlan hat am 14. November 1912 den Bierfahrer Otto Wolff wegen jahrelängiger Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Er war mit seinem Bierwagen unterwegs, als ein Leihenzug die Straße passierte. Der Angeklagte richtete seine Blicke mehr nach dem Leihenzug als nach der Fahrbahn und bemerkte deshalb nicht, daß einige Kinder an der Seite standen. Ein siebenjähriges Mädchen wurde von dem Bierwagen umgerollt und erlitt so erhebliche Verletzungen, daß es zeitweilig ein Krüppel bleiben wird. Der Angeklagte wurde für den Unfall verantwortlich gemacht, weil er ihn durch seine Fahrlässigkeit verschuldet hat. Diese bestand darin, daß er während seiner Fahrt nicht ständig die Fahrbahn im Auge behalten hat. Er mußte voraussehen, daß infolge seiner Fahrlässigkeit Menschen an ihrer Gesundheit geschädigt werden könnten. Die Revision des Angeklagten wurde jetzt vom Reichsgericht verworfen.

Wegen Vergehens gegen § 153 wurde Kollege Kollter, der Geschäftsführer der Zählstelle Dresden unseres Verbandes, von dem Schöffengericht im Königheim zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung erfolgte wegen eines anlässlich des Kampfes mit der Kammer-Mühle im vorigen Jahre herausgegebenen Flugblattes, in dem die Sädemerster angefordert wurden, ihren Bezug bei der Mühle einzustellen. Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Kleine Nachrichten aus der Arbeiter-Internationale. Norwegen. Nach der Statistik der Gewerkschaften betrug die tägliche Arbeitszeit mit Ausnahme des meist kürzeren Sonnabends im Durchschnitt 10,1 bis 10,9 Stunden bei den Sädemern, Böttchern, Sagen- und Transportarbeitern, Mählern, in der Schneiderei, Textil- und Fabrikindustrie, 10 Stunden im Schiffbau, in Brauereien, bei Kautschuk, Fleischern, in Sägewerken, Meiereien und bei den Eisenbauern, 9,5 bis 8,9 Stunden bei den Klempnern, Bauarbeitern, Buchbindern, in der chemischen Industrie, in Druckverlagereien, in Gas- und Elektrizitätswerken, in Metallbetrieben, in Maschinenbau, in mechanischen Werkstätten, bei Rohlegern, Goldschmieden, Kürschnern, Schneidern, in der Leder- und Schuhindustrie, in Tabakfabriken, in Holzwarenfabriken, bei Tischlern und Zimmerern, 9 Stunden im Buchdruckgewerbe. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt in

den 5 ersten Tagen der Woche 9,9 Stunden für jeden Arbeiter. — **Schweden.** Die Verbandstage der Bäcker und Schuhmacher haben sich für die Betriebsorganisation entschieden. Der Schuhmacherverband will sich konstituieren als ein Verband der Schuhwaren- und Lederindustrie. Die Lederindustriearbeiter, die einem anderen Verbands bisher angehören, wenden sich in ihrem Wahlzettel gegen das einseitige Vorgehen der Schuhmacher. Der Gedanke der Betriebsorganisation findet in ihren Reihen zwar Sympathie, aber sie verlangen, daß durch gegenseitige Verständigung derartige Verbandsneugründungen durchgeführt werden. Auf dem Verbandstage der Bäcker wurde außer der Frage der Betriebsorganisation u. a. auch die der gegenseitigen Unterstützung der skandinavischen Bäckerverbände diskutiert und entschieden. Die zwischen den drei skandinavischen Verbandsverbänden getroffene Vereinbarung über die Regelung dieser gegenseitigen Unterstützung fand die Annahme des Verbandstages.

Christliches und Gelbes.

Dem Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter hat der Streikbruch im Ruhrrevier Tausende Mitglieder gekostet. Dies kann man am besten aus seinen Jahreseinnahmen feststellen. Diese betragen:

1910: 1 138 866,25 Mk.
1911: 1 130 549,75 "
1912: 978 775,20 "

Also ein Rückgang in der Jahreseinnahme 1912 gegen 1911 um 150 000 Mk., das sind schlecht gerechnet 8000 Mitglieder. Nun hat der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter bei dem bekannten Bluff im Saarrevier am Ende des vorigen Jahres seinen Mitgliederverlust wieder weit zu machen versucht. Es ist ihm dieses vorübergehend auch annähernd gelungen, indem er seine dortige Mitgliederzahl angeblich von ca. 8000 auf 16 000 steigerte. Aber der Gewinn war im Januar dieses Jahres schon wieder flöten gegangen, denn die Einnahmen im Januar aus dem Saarrevier betragen nur 13 269 Mk., was einer Mitgliederzahl von ca. 8000 entspricht. Im Juli 1911 rechnete der Gewerbeverein mit 85 000 Mitgliedern. Jetzt werden es kaum mehr als 65 000 sein. Das ist der Lohn für den Arbeiterverrat.

Terrorismus? Die „Westfälische Arbeiterzeitung“ brachte kürzlich einen Artikel, der die katholischen Arbeitervereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes sind, aufforderte, diesen zu meiden und in den Guttenbergbund überzutreten. Dann heißt es:

„Die katholischen Arbeitervereine können es nicht dulden, daß Mitglieder ohne zwingende Notwendigkeit irgendeiner gewerkschaftlichen Berufsorganisation angehören, die der Generalkommission sozialistischer Gewerkschaften angegeschlossen ist. Wir können nicht, selbst auf die Gefahr hin, daß man uns den Vorwurf der „Unduldsamkeit“ macht. Der Vorwurf kann uns nicht treffen, denn wir verlangen nur Konsequenz, Uebereinstimmung von Ueberzeugung und Handlung. Wir dürfen nicht anders handeln. In Zeiten der Gärung und Wandlung ist jede Halbheit von Uebel. Wir haben den Vereinsmitgliedern, die dem Verband angehören, lange genug Zeit zur Bestimmung gelassen, wir kommen dem Zeitpunkt immer näher, wo es nur mehr heißen wird: Es oder so!“

Das ist nichts weiter als nackter Terrorismus, ein zwangsvolles Einpressen von Buchdruckern in den Guttenbergbund. Wie nun gemeldet wird, macht man in den katholischen Arbeitervereinen die größten Anstrengungen, nach der oben Aufforderung zu verfahren. Allerdings nicht mit dem gewünschten Erfolg. In Köln z. B. haben am 16. Februar die katholischen Arbeitervereinsmitglieder in einer Versammlung des Ortsvereins des Buchdruckerverbandes erklärt, im Verband bleiben zu wollen. Und an vielen anderen Orten schließen sich die Arbeitervereinsmitglieder dieser Ansicht an.

Arbeiterversicherung.

Die Entschädigungspflicht für Berufskrankheiten wird voranschreitlich demnächst Gegenstand eingehender Erörterung bei den Reichstagsverhandlungen werden. Das verlangt den bekannten Gewerbe-Organisator Professor Dr. H. Sommerfeld, im ersten Heft der von ihm redigierten Zeitschrift „Die Hygiene“ einen Artikel zu veröffentlichen, der sich mit dieser Frage beschäftigt. Seine Ausführungen sind dahin zu konzentrieren:

Bei der Schaffung der sozialpolitischen Gesetzgebung hat der Gesetzgeber die Entschädigungspflicht auf die Betriebsunfälle allein beschränkt, da bei diesen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung leicht festzustellen ist. Es gibt aber noch eine beträchtliche Reihe innerer Erkrankungen, deren Entstehung unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Auf diese sollte die Entschädigungspflicht den gleichen Grundrücken wie bei Betriebsunfällen ausgedehnt werden. Körperliche Mängelbildungen, wie Plattfuß, Schwelmen, Bildung von Krampfadern mit nicht seltenem Ausgang in Unterleibserkrankungen, die Entwicklung der sogenannten Staublungen infolge der Einatmung des bei der Arbeit sich entwickelnden Staubes, vor allem aber zahlreiche gewerbliche Vergiftungen sind unmittelbare Folgen der Berufstätigkeit. Es sollte selbstverständlich sein, daß ein Arbeiter, der tagaus tagein Heilige Mengen des giftigen Bleinerges bei der Ausübung seines Berufes in seinem Körper annimmt, dadurch zu Siechtum oder sogar zum Tode durch Bleinergung verurteilt ist, einen ebenso gerechten Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung hat, wie jener, der durch einen Unfall im Gebrauch seiner Gliedmaßen verkränkt ist.

In der Entstehung des Anstandes werden Gewerbekrankheiten vielfach als Unfallskrankungen angesehen. Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom Jahre 1881 haften der Betriebsinhaber und für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Als solche gefährliche Zustände erklärt der Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1901 alle Anlagen, die die Vererbung der näher bezeichneten giftigen Stoffe gerechtfertigt betreiben. Auch die un-

terschiedlichen Anlagen für entschädigungspflichtig erklärt: Milchsäurekrankheit, Borna Krankheit, Drog, Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Arsen, Benzol, Nitro- und Amidosverbindungen, Schwefelkohlenstoff, Salpetersäure und nitrore Gase, Quecksilber, Hautverätzungen und Hautgeschwüre.

In Deutschland werden gegen eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht erhebliche Bedenken geltend gemacht, und zwar von den Unternehmern, die eine zu große Belastung mit darauf folgender Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt befürchten; weiter werden wissenschaftliche Bedenken geltend gemacht, daß die chronischen gewerblichen Vergiftungen nicht immer einwandfrei festzustellen seien. Professor Sommerfeld legt eingehend dar, daß die von beiden Seiten aufgeworfenen Bedenken nicht gerechtfertigt sind.

Mit dem Hinweis auf die Forderung der durchgängigen zweifelmäßigen Angeigepflicht für die zu entschädigenden gewerblichen Vergiftungen bzw. Gewerbekrankheiten, die die Delegierten-Konferenz der internationalen Vereinigung für geistlichen Arbeiterdase bereits im Jahre 1904 gefordert hat, schließt Professor Dr. H. Sommerfeld seine Ausführungen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Die Zählstelle ein selbständiger Verein — nach dem preussischen Oberverwaltungsgericht. Durch Verfügung forderte die Polizeiverwaltung in L. den Zimmerer R. als Vorsitzenden der Zählstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands auf, die Forderung der Satzungen und die Forderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Zählstelle anzuzeigen. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident zurück; der weiteren Beschwerde verjagte der Oberpräsident den Erfolg. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten hat R. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben und beantragt, diesen Bescheid und die darin aufrechterhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu L. außer Kraft zu setzen, da die Polizeibehörde kein Recht habe, den Kläger zur Erfüllung der Angeigepflicht aus § 3 Reichsbereinsgesetz anzuhalten; nur eine Strafverfolgung aus § 18 Abs. 1 a. a. D. sei zulässig, falls eine Angeigepflicht bestehe und Kläger ihr nicht nachkomme; ferner, weil die Zählstelle L. kein Verein im Sinne des Reichsbereinsgesetzes und jedenfalls kein politischer Verein sei. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab und führte dabei aus:

Der Begriff „Verein“ ist im Gesetz abschließlich nicht festgelegt, vielmehr seine Definition wie früher der Wissenschaft und Praxis überlassen worden, und die Frage, wann eine örtliche Abteilung eines Vereins als ein selbständiger Verein im Sinne des Reichsbereinsgesetzes anzuziehen sei, ist stets nur für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Die Grundfrage, welche für die Entscheidung dieser Frage maßgebend sind, sind von dem Staatsanwalt in der Kommission näher dargelegt und stimmen mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsoberverwaltungsgerichts überein. Die Ausführenden, es widerspreche der Gesetzesauslegung, in den Ortsgruppen der gewerkschaftlichen Organisationen selbständige Gebilde zu erlösen, finden ihre Widerlegung bereits in den Beratungen der Kommission und in der mündlichen Nachprüfung, daß die Mitglieder der Ortsgruppen zugleich Mitglieder des Gesamtverbandes sein müssen, und daß die Ortsgruppen (Zählstellen) durch ein ihnen anvertrautes Gremium organisiert und der Leitung und Kontrolle des Gesamtverbandes unterstellt sind. Die Zählstellen sind demnach nicht die eigenständigen Bestandteile eines Vereins im Sinne des Reichsbereinsgesetzes. Da die Satzungen des Gesamtverbandes auch für die Zählstellen maßgebend sind, waren die Satzungen gemäß § 3 des Reichsbereinsgesetzes der Polizeibehörde einzureichen, so lange abändernde oder ergänzende Bestimmungen für die Zählstelle nicht beschlossene sind. (Vgl. Heft, Bd. 32, S. 549 ff.)

Der Anwalt vor dem Schöffengericht. Der im Sommer 1912 über eine Anzahl Stuttgarter Freiergewerkschaften verhängte Verbot fand am Sonnabend ein Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht in Stuttgart. Die Freiergewerkschaften Stuttgarts hatten im April die Freie erklährt. Der daraus folgende Anwalt an Urteilsverhandlung und die bestehenden niedrigen Löhne führten zu Lohnforderungen der Gehilfen. Nach ergebnislos verlaufenen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen schloßen die Gehilfen Sonderentwässerung mit einzelnen entgegenkommenden Prinzipalen ab. Diese Prinzipale gaben dann durch angehängte Plakate bekannt, daß sie bewilligt hätten, und gleichzeitig erschien in der „Schwäbischen Tagblatt“ ein Artikel, der die Arbeiter aufforderte, die widerwärtigen Freiergewerkschaften streng zu meiden. Wörtlich hieß es darin:

„Kein Arbeiter betrete ein Freiergewerkschaft, das sich nicht durch ein Plakat ausweisen kann. Wer entgegen den Beschlüssen handelt, wird zum Betrüger an der Arbeiterjache.“

Hierin erblickte der Staatsanwalt eine Verleumdung und Verunglimpfung, und er verlangte Klage an gegen den verantwortlichen Redakteur der „Tagblatt“. Gerichten verurteilt hatte lediglich gemäß den Beschlüssen der vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts und des Freiergewerkschaftsverbandes gehandelt. Die Freiergewerkschaft wollte auch den Gewerkschaftsführer Haarer und den Vorsitzenden der Freiergewerkschaftenvereinigung wegen Verunglimpfung verfolgt wissen. Der Staatsanwalt lehnte aber die Einleitung des Strafverfahrens gegen diese beiden Hebelhüter ab. Doch auch mit ihrem Verleihen gegen Gerichte hatte die Staatsanwaltschaft bei den Geschworenen, die nach dem württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz zu entscheiden hatten, kein Glück. Obgleich der Staatsanwalt den Vorwürfen der Freiergewerkschaften entgegenstand, obgleich er eine geharnischte Anklage gegen sie und in den Worten „Betrüger an der Arbeiterjache“ eine furchtbare Verleumdung und die Ausübung eines rechtswidrigen Zwanges gegen diejenigen erblickte, die sich dem Verbot nicht angeschlossen wollten, verurteilte ihn die Geschworenen die Gehilfen. Sie bejahten die Schuldfrage, woraus dem Gericht nur die Freisprechung des Angeklagten übrig blieb.

Der Verbands-Notizkalender für 1913 sollte im Besitze eines jeden Mitgliedes sein.

Literarisches.

Aus Stuttgart bestellt sich der Roman, der gegenwärtig in der populären Wochenzeitschrift „Im Freien Stunden“ abgedruckt wird. In der dem Hauptroman bringende Nummer der Zeitschrift noch unterhaltend und belehrenden Wert manigfaltiger Art. „Im Freien Stunden“ kostet 10 Pf. pro Heft und wird für diesen Preis ohne Aufschlag in die Wohnung gebracht. Bestellungen nehmen alle Zeitungs-Expeditionen und Kolportage entgegen.

Carl Marx, der Mann und sein Werk. Unter Mitwirkung von Karl Kautsky, Max Adler, Otto Bauer, Oswald Wien, Julius Deutsch, Gustav Seifin, Adelheid Popp, Anna Schlegel und Leopold Wimarsh herausgegeben von Robert Danneberg. 64 Seiten. Mit drei Bildern. Preis 86 Heller (80 Pf.). Verlag des Verbandes der jugendlichen Arbeiter (Anton Bernisch). Kommissionsverlag der Wiener Volksbuchhandlung Kg. Brand u. Co.

Internationales Sekretariat.

Ausstellung von internationalen Reisescheinen nach Amerika betreffend.

Es wird erneut in Erinnerung gebracht, daß der Vereinbarung mit dem amerikanischen Bruderverband zufolge internationale Reisescheine, welche zur Transferrierung in den Verband der Brauereiarbeiter Amerikas berechtigen, nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller eine zweijährige Mitgliedschaft nachweist und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband in jeder Hinsicht nachgekommen ist.

Die Umwidmung in einen anderen, dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Landesverband ist an eine bestimmte Mitgliedsdauer nicht gebunden.

Die Ausstellung internationaler Reisescheine und alle Umwidmungen erfolgen durch die Hauptverwaltungen. Solche, die anders vorgenommen wurden, werden nicht anerkannt.

Mit dem Antrag zur Ausstellung eines internationalen Reisescheines oder zur Umwidmung aus einem anderen Landesverband ist stets das Mitgliedsbuch einzuwenden.

M. Egel, internationaler Sekretär.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung: Berlin O. 27, Schillerstraße 611, Fernsprecher: Amt Königshof 275.

Diese Woche ist der 13. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Verbandsbezirke 7 (Regensburg) und 8 (Bamberg).

Der Hauptvorstand hat im Einverständnis mit dem Verbandsauschuß beschlossen, den Bezirksleiter Kollegen Hans Gök Danberg, mit der ebenso wichtigen, wie schwierigen Aufgabe der Organisierung der Berufsangehörigen in Bamberg i. R. zu betrauen.

Die Bezirke 7 (Regensburg) und 8 (Bamberg) werden zusammengelegt und wird dem Kollegen Schrems, Regensburg, die Führung der Geschäfte für den Bereich der beiden Bezirke übertragen. Alle Sendungen, welche für die Bezirksleitung bestimmt sind, sind vom 30. März ab aus dem bisherigen 6. Bezirk an die Adresse des Kollegen Otto Schrems, Regensburg, Plato Wldstr. 1, zu richten.

Der Hauptvorstand, M. Egel, Regensburg.

Es fehlen bis zum Redaktionschluss dieser Nummer der Zeitung noch die Fragebogen aus folgenden Orten bezugnehmend:

Formular I:

Uberswalde, Slogau, Gohrau, Rosdau, Saulgau, Aulendorf, Striegau, Wilhelmshagen, Burgau.

Formular II und der Fragebogen betreffs Kennzeichnung der Sozialkassenbestände brauchen nicht mehr eingeleitet zu werden, da mit der Bearbeitung dieser Bogen bereits begonnen ist.

Ausgeschlossene wurde:

Richard Sobde, Jugsburg, Verh. Nr. 26 033, geb. 22. 6. 61, emigr. 9. 9. 1905 in Jugsburg.

Kaz Wiesner,

Brauer, geb. 9. Juni 1884 zu Regau. Desien Mitgliedsbuch ist ergründert von Hof. Habersack, Bad Mülling, Raiblingstr. 251/2.

Überlebende Mitglieder.

Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut anzusetzenden Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.

Heidelberg: Georg Kirchgauer, Bierbrauer, 28 Jahre (4 Mk.); Berlin: August Schanz, Arbeiter, 59 Jahre (4 Mk.); Bamberg: Fritz Köster, Müller, 46 Jahre (4 Mk.); Stuttgart: Christian Garawa, Bierbrauer, 67 Jahre (9 Mk.); Magdeburg: Robert Goyer, Heizer, 59 Jahre (9 Mk.); Cassel: August Spas, 27 Jahre (4 Mk.). Ausgeschlossenes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tod der Ehefrau: Obermerz-Barmen 2 Mk.

Eingänge der Hauptkasse

von 17. bis 23. März.

Landshut 100.-; Jena 200.-; Weichenfels 250.-; Rumbach a. d. Elbe 6.-; Nickenwitz 3.-; Gießen 100,50; Schwanberg 150; Dampfbäder 6.-; Berlin 621; Fern 13,50; Berlin 2.-; Berlin 20.-; Bamberg 60.-; Frankenthal 100.-; Jülich 20.-; Dortmund 600.-; Aachen 200.-; Halle 3,50 Mk.

Materialverwand.

Gera 4000 Markten a 50 Pf. Tula 800 Markten a 80 Pf. Breslau 800 Mitgliedsbücher. Essen 100 Mitgliedsbücher. Nürnberg 150 Mitgliedsbücher. Dortmund 10.000 Markten a 50 Pf. und 1000 Markten a 80 Pf. Neubrandenburg 400 Markten a 50 Pf. und 600 Markten a 80 Pf. Wittichen 80 Mitgliedsbücher. Weiden i. Westf. 1200 Markten a 50 Pf. Neureppin 20 Mitgliedsbücher und 400 Markten a 80 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bezirk 2. (Breslau) Bezirksleiter W. Strippel, jetzt Gewerkschaftshaus, Margaretenstr. 17, Zimmer 27.

Bezirk 11. (Straßburg i. Elz) Bezirksleiter Joh. Hebbel, ab 1. April: Barrerstr. 13.

Bad Mülling. Vertrauensmann Hof. Habersack, jetzt Raiblinger Straße 251/2.

Wieselsch. Vorsitzender Supper, ab 1. April: Marktstraße 8.

Breslau. Das Verbandsbureau befindet sich jetzt Margaretenstr. 17, Gewerkschaftshaus, Zimmer 28.

Kulmbach. Das Verbandsbureau befindet sich jetzt Grabenstr. 3. Anrechnungsauszahlung werktags von 10 bis 12 Uhr und 5 bis 7 Uhr. Sonntags von 10 bis 12 Uhr.

Veranstaltungsanzeigen.

Donnerstag, den 27. März.

Perjod-Sundern. 6 1/2 Uhr: bei Meiser. Tarifbewegung.

Freitag, den 28. März.

Wieselsch. 7 1/2 Uhr: bei Hannemann, Weberstr. 5. Bericht über Tarifbewegung. Referent: Brülling-Dortmund.

Sonntag, den 29. März.

Magdeburg. 6 1/2 Uhr: bei Sandgrün.

Schwelmungen. 8 Uhr: „Zum Felsen“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Seltz. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Sonntag, den 30. März.
Greifswald. 8 Uhr: „Doppeim“.
Hagen. 8 Uhr: bei Stadtmacher.
Wuppig. 8 Uhr: „Volkshaus“.
Worms. 2 Uhr: „Zur Sonne“.
Sonneberg. 3 Uhr: „Stadthof“.
Stettin. 8 Uhr: „Volkshaus“. Referent: Kappler-Berlin.
Triburg-Bornberg. 2 Uhr: „Zur Rose“ in Bornberg.
Wanne. 8 1/2 Uhr: bei W. G. Köhler, Königstraße.
Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Bangestraße.

Donnerstag, den 3. April.
Rachdorf. 8 Uhr: „Zum Döhlen“. Referent: Schrems-Regensburg.
Freitag, den 4. April.
Sitzingen. 8 Uhr: im „Bräuhaus“.
Sonnabend, den 5. April.
Seltz. 8 Uhr: „Zum Fischen“.
Sitzingen. 8 Uhr: im „Löwen“.

Sonntag, den 6. April.
Döhlenfurt. 2 Uhr: „in der Schmiede“.

Bestellungen im Zeitungsverband.

Zu jeder Bestellung im Zeitungsverband in Bezug auf Zahl der Zeitungen, Adressenveränderungen oder Neubestellungen benutze man die dafür hergestellten Karten. Jede Änderung muß Sonnabend früh in Händen der Expedition sein, wenn sie für den nächsten Verband berücksichtigt werden soll.

Wollfabrik und Weberei E. Friese, Niederwiltz 1. Sa.

vers. franco zu Kontoranzl. Preisen die besten Werktagshol. d. Welt. Gehtreift sowie Acht Diamant-schwarz, Dreibrühlberhoje 159L, 14.509L, 113,509L, samt Eifensteine-Samtmanischeiter-Sojen. Musterkatalog franco. Vertretung sehr lohnend.

Mutterkorn

lanft jeden Posten a kg um 5,50 Mk. franco per Nachnahme. Abt.: Guberna, Wien, Doppelergüsse 10/12.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegebet erhalten vom 23. Febr. bis 15. März 1913.
Regensburg 200 Mk.; Grabenpatt 100 Mk.; Rosenheim 100 Mk.; München 100 Mk.; S. G. R. N. 2. M. München 200 Mk.; Jena 400 Mk.; Jüterbog 1000 Mk.; Jüterbog 50 Mk.; Bamberg 1000 Mk.; Kalmbach 100 Mk.; Ansbach 100 Mk.; Jülich 200 Mk.; Jülich 100 Mk.; Jülich 100 Mk.; Arnstadt 44,86 Mk.; Freiburg 40 Mk.; Nürnberg 200 Mk.; Jülich 500 Mk.; Nürnberg 100 Mk.; Nürnberg 50 Mk.; Nürnberg 100 Mk.; Rosenheim 100 Mk.; S. G. R. N. 2. M. München 100 Mk.; Ansbach 100 Mk.; Jülich 600 Mk.; Jugsburg 20 Mk.; Jugsburg 40 Mk.

Rückzahlungen erfolgten:
Nürnberg 100 Mk.; Dortmund 55,39 Mk.; Stuttgart 526,59 Mk.; Jülich 300 Mk.; Jugsburg 10,27 Mk.; Jugsburg 2200 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Kaltr Richter.

Nachruf.
Am 21. März verchied plötzlich unter treuer Kallege Schmachth Köppen. Brauer, im Alter von 5 Jahren. Erbe seinem Aindeten. Die Kollegen u. Kolleginnen der Zahlstelle Segeberg in Seleten.

Die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung unierem Kollegen Franz Schmid nebst gel. Marie.

Zahlstelle Jugsburg.

Unserem Kollegen Emil Braun nebst gel. Marie zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Hana.

Unserem früheren Kollegen Wilhelm Heider aus Raderhof und gel. Frau zur Vermählung am 29. März die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Raderhof.

L. M. G. Brauer, geb. 21. 2. 1883 zu Kirschau. Um seine Ehefrau erucht Kollege W. Heider, Weimungen, Kallm-gasse 42.

Ein Versuch überzeugt!

Modell Fax per Paar 4 Mk. Mit Leder besohlt 5 Mk.

Gesetzl. gesch. Nr. 163378. Bei 2 Paar 1/2, 3 Paar franko Inland.

Georg Herr, Holzschuhfabrik Frankfurt a. M. Gehlhäusergasse 5. Leder-Fersenschoner a Paar 80 Pf. — Preisliste gratis.

Brauereianstalt

Brauerei mit Kühmaschine. Programm kostenlos. Sommerkurs Beginn 15. April. — Privatinstitut. Praktikantenkurse jederzeit. München X. Des. v. Direktor Ernst Hahnbach.

Hch. Schäfer, Hanau, Schirnstr. 5.

Beiert immer noch die besten Holzschuhe an die Kollegen. Zu! Wunsch in glätten und geripptem Leder. Renschel Modell a Paar 4 Mk., besohlt 1 Mk. mehr. Sendungen von 3 Paar franco. — Preisliste gratis.

Brauer Deutschlands!

Prima Lederhoje mit Leder-lästen 5,50, Seite 4,50. Juchett mit warmem Futter 16 Mk. Lederhoje III (Drahlgewebe) mit Lederlästen 6,50, Seite 3,50. Juchett 12 Mk. Lederhojen (Sorte II) 5,50, Seite 3. Juchett 11 Mk. Braucher (Sorte I), hole mit Lederlästen 6,50, Seite 4,50. Juchett 16 Mk. Braucher (Sorte II), hole mit Lederlästen 7. Seite 3,50. Juchett 14 Mk. Beziehet nach allen Orten Deutschlands und des Auslandes. Schicklänge und Brautweise genügt für guten Sitz. Bei Bestellungen von 10 Mk. an frei ins Haus. Katalog frei.

Emil Hohlfeldt,

Spezialfabrik für Lederhojen, Dresden N., Ritterstr. 2 u. 4.

Gutes niederbayerisches sogenanntes Kallhauer Soergerlechts versendet gegen Nachnahme per Pfund zu 1,15 Mk. Aufhängevoll

Y. Engelheller, Scherz, Brauer (Niederbayern).

Inferionspreis

für Mitglieder und Zahlstellen: Glückwünsche und Dank-schreibungen lösen vom Dittber ab mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede weitere Zeile 0,50 Pf. Nachrufe und Dank-schreibungen lösen mindestens 2,70 Mk., über 9 Zeilen jede weitere Zeile 30 Pf.

Vor Einleitung des neuen Vertrages werden Inserate nicht mehr angenommen.

Verbands-Zeitung 1912

Es fehlen immer noch die Bestellungen von mehreren Zahlstellen welche den vorigen Jahresband bezogen haben.